Pol. Civ.
7 (:38:)

Pol. civ. 7
(38)

Nachricht

von den

Armenanstalten

und

milden Stiftungen

zu

Frankfurth an der Oder

von

L. G. Madihn

Zum Besten der Reimannschen Stiftung.

(Kostet 6 Gr. es wird aber auch mehr angenommen.)

Frankfurt an der Oder, 1798.
gedruckt bei Christian Ludwig Friedrich Apitz

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Königl. Preuß. Staatsminister

Herrn von Voss

durch dessen Vorschlag

und patriotische Bemühungen

das

Armen und Invaliden Haus

in Strausberg

errichtet worden

und der dadurch die Abschaffung der Straßen-

betteley möglich gemacht hat,

werden diese Blätter

aus reiner Dankbarkeit

hierdurch überreicht

Was Beckmann in seiner Chronik ausgelassen*) hat, nemlich eine Nachricht von den milden Stiftungen der hiesigen Stadt, will ich jetzt versuchen zu ergänzen. Bey Gelegenheit eines ehrenvollen Auftrages war es meine Pflicht, mich um die stiftungsmäßige Beschaffenheit der einzelnen Vermächtnisse und Institute zu bekümmern, und ich faßte sogleich den Gedanken, die Namen dieser edlen und wohlthätigen Menschenfreunde bekannter zu machen, und selbige zum nachahmungswürdigen Vorbilde darzustellen. Welche angenehme Arbeit für mich, der ich sonst nur mit Entscheidung animoser Streitigkeiten, oder wohl gar mit Strafurtheln mich beschäftigen muß. Freylich blickt auch hier der schwache Mensch durch, und Eitelkeit, Kleinsinn und Partheysucht liegen oft auch hier im Hintergrunde, aber darüber eilen wir weg, und sehen nur auf das viele menschliche Elend, was durch diese Wohlthäter ist weggeschaft worden, und werden auch wieder durch andere ganz reine menschenwürdige Stiftung völlig ent-

*) Beckmann hat blos etwas von den Hospitälern. Hätte er doch die milden Stiftungen seiner Zeit angegeben, so würde man bey vielen nicht in der jetzigen Verlegenheit seyn.

entschädigt. Vielleicht daß bey Durchlesung dieser Blätter dieser oder jener meiner Mitbürger eine von diesen Stiftungen noch mehr vermehrt und verbessert, und wohl mir, wenn ich hiezu Gelegenheit gab, oder wenn auch nur einer der Dürftigen hiedurch die ihm gebührende Unterstützung erhielt.

Man kann wirklich sagen, daß nicht leicht eine Stadt so viel milde Stiftungen wird aufweisen können, und besonders zeichnen sich die vom Magistrat aus. Dahin gehören die Winse, Thomas Rieben, die Gengischen Jobstischen Thielenschen Eheleute, Schaum und Reinhart 2c. und von der Universität, Cundy, Gölicke, Ebertus.

Die hiesige gute Bürgerschaft hat sich vereinbahrt, die Druckkosten dieser Nachricht aufzubringen. Der Ueberschuß aus dem Verkaufe soll als Capital auf Zinsen gelegt, und diese als ein Anhang des Reimannschen Legats zur jährlichen Vertheilung von Schreibmaterialien, Rechentafeln, Büchern 2c. verwendet werden. Ist es gleich nicht viel, so ist es doch ein Anfang. Gern thäte ich mehr, allein ich habe 7 Nähere zu versorgen. Vielleicht findet sich ein Begüterter ohne Kinder, welcher hievon Gelegenheit nimmt, sich auf diese leichte Art zum Vater vieler Kinder zu machen — Unterdessen dankbares Andenken dem edlen Reimann!!

I

1.

Das Reimannsche Legat. In dem Testament des Gottf. Reimann vom 1. März 1726 heißt es: „Und weil ich oft auch wahrgenommen, daß oftmals fähige ingenia, weil sie, oder ihre Eltern, keine Mittel haben, sie zur Schule zu halten, ganz zurück bleiben müssen, und nicht einmal ihres Christenthums verstehn, so legire ich 500 Rthlr, welche auf Zinsen ausgethan, und welche Zinsen jährlich einem Schulmeister gegeben werden sollen, welcher schuldig seyn soll dafür arme Bürgerskinder, sowohl in der Stadt als Vorstädten, so kein Schulgeld geben können, im Lesen, Schreiben und Christenthum zu informiren; damit er aber auch nicht zu sehr gravirt werde, soll er über 20 Kinder zugleich an der Zahl zu informiren nicht gehalten seyn, auch keins über 3 Jahr das beneficium geniessen, sondern nach Ablauf dreyer Jahre andere wiederum in die Information aufgenommen werden — und soll, welchem Schulmeister es committirt werden könne, und welche dieses beneficii bedürftig, bey denen H. H. Bürgermeistern allhier, mit Zuziehung E. Ehrw. Ministerii allhier bey hiesiger Oberkirche stehn, welche ich denn insgesammt gebeten haben will, dahin zu sorgen, daß das Capital sicher untergebracht und das lega-

legatum jährlich gereicht werde". — Es ist jetzt dieses Vermächtniß bis auf 650 angewachsen.

II.

Das Gengische Legat für die Oberkirche. Die Witwe des ehemaligen hiesigen Bürgermeisters Melchior Genge, Eva Theodora geb. Heinsien, oder Heinseln, Lehnsfrau in Lichtenberg, schenkte ihr Haus neben der Oberschule, der hiesigen Kirche St. Marien oder der Oberkirche, und bestätigte solche Schenkung in ihrem den 10 Sept. 721 gemachten und den 18. Jun. 728 publ. Testament. Die Oberkirche hat denn auch die Einkünfte davon bisher genossen.

III.

Das Gengische Legat für die Predigerwitwen aus dem lutherischen Ministerio in und vor der Stadt allhier von eben derselben. Es concurriren auch mit besagten Wittwen die, so aus der Familie und Freundschaft der Testatricin, in Armuth, Dürftigkeit, oder auf andre Weise unglücklich in der Welt sind und gerathen möchten, sowohl männlichen als weibl. Geschlechts. Die Stifterinn bestimmte zu diesem Behufe 1200 Rthl., und zu Curatoren dieser Stiftung ins erste in ihrem Testament vom 1. Decb. 710 den Inspectorem und Archidiaconum und den vom Magistrat verordneten Kirchenvater, nachher aber in ihrem letzten Willen vom 10. Sept. 721. den jedesmaligen Inspector und ersten Pastor, wie auch den Kirchenvorsteher. Für 800 Rth. von diesem

Capi=

Capital sind 2 Hufen im hiesigen Stadtfelde angekauft worden. Im Jahre 769 hatte sich diese Stiftung incl. des Kauf pretii schon bis auf 1675 Rthl. vermehrt.

IV.

Das Gengische Legat für die sämmtlichen Schulkollegen der Stadtschulen a 350 Rthl. Die Zinsen von diesem Capital sollen unter die Herren Schulcollegen am Tage trium regum nach Proportion, einem jeden gleich viel, vertheilt werden. Executores der Inspector und die Kirchenvorsteher.

V.

Heinsiussches Legat für die Prediger, Schulcollegen und Armen. Christoph Heinsius, der luth. Stadtschule allhier Baccalaureus superior sagt in seinem Testament vom 22. März 715 unter andern: „der luth. Stadtschule allhier vermache „ich meinen Acker — selbigen Acker sollen die Hrn. „Schulcollegen, nebst denen 200 Rthl., so ihnen „allbereits gegeben und zugeeignet habe, auf Art „und Weise, wie ihnen schriftlich vorgeschrieben „habe, nutzen. Und weil ich auch denen 5 Herrn „Predigern an der hiesigen Ober- und Unter-Kirche „200 Rthl. und denen Armen allhier auch 200 „Rthl. und die Interressen davon zu genießen, all„bereits am 24. Sept. a. pr. geschenkt und ausge„gezahlt habe, so hat's dabey sein Bewenden, und „will, daß die jährliche Interressen davon am Tage „Chri-

„Christophori verordneter maßen ausgetheilt wer=
„den sollen". Nach der erwähnten Disposition soll das luth. Ministerium die Christophori nach Gutbefinden die Zinsen nach Abzug von 2 Rthl. für den Küster, vertheilen.

VI.

Sommersches Legat für die Prediger und Hausarmen. Auszug aus Joh. Sommers, Weil. Rathskämmerers zu Frankfurt a. d. Oder Disposition: — „Demnach ich mit meiner lieben Hausfrau Anna Wincklerin beschlossen — dem Ministerio und Armen, von dem Seegen etwas mitzutheilen, als setze ich — daß die 1000 Stück Rthl., welche ich E. E. Rath allhier den 24. Dec. 624 in specie und Stück für Stück baar ausgezahlt habe, solche 1000 Stück Rthl. sollen zu ewigen Zeiten zinnsbar bleiben, und jährlich der landübliche Zins als 6 p. C. und also 60 Rthl. von mir oder nach meinem Ableben — E. E. Rath, die gedachte Zins auszahlen wollen, nachfolge, dergestalt und also: dem Hrn. Pfarrer in St. Marien Kirche auf jeden neuen Jahrestag 12 Rthl., den beyden Diaconis in derselben Kirche auf selbige Zeit, jedem 6 Rthl., und in der Unterkirche beyden Diaconis (weil man dort keinen Pfarrer verstehn will) jedem 3 Rthl. gegeben werden sollen, die übrigen 30 Rthl. aber sollen von den Meinen, oder folgig durch E. E. Rath an Hausarme Leute, nach jedes Gelegenheit und Nothdurft zu 1. 2. 3. 4. 5. oder 6 Rthl. ausgetheilt werden,

so

so weit es langen kann. Sollte aber — unser Kind — in Armuth gerathen, so soll solchem die 30 Rthl. jährlich gereichet werden — bis es wieder zur Nahrung kömmt.

VII.

Zachariassches Legat. — Von diesem ist weiter keine Nachricht vorhanden, als daß von 50 Rthl. die Prediger und von 45 Rthl. 12 Gr. die Schulcollegen die Zinsen genießen, nach der Verordnung einer gewissen Hauptmannin Zacharias.

VIII.

Eben so ist von dem Müller Coppinschen Vermächtniß für die Prediger, nichts weiter bekannt, als daß anjetzt der Reichen-Kasten, 23 Rthl. 10 Gr. 4 Pf. jährlich den hiesigen Predigern auszahlt.

IX.

Von dem Thielenschen Legat für den untersten Schulcollegen, weiß man auch weiter nichts, als daß jetzt der Kämmerer jährlich 3 Rthl. an das benannte Subjekt auszahlt.

X.

Auch von dem Vöckerschen oder vielmehr Trambleyschen Legat für den obersten Baccalaureus ist weiter keine Nachricht vorhanden, als daß der erste Baccalaureus seit 715 2 Rthl. 3 Gr. 6 Pf. von dem Besitzer des ehemaligen Vöckerschen, nachher

her Sonntagischen jetzt Mauermeister Reichelschen Hause erhält.

XI.

Vermöge des Thielenschen Legats, wovon auch keine Stiftungsurkunde mehr vorhanden, erhalten jetzt die beyden Prediger bey der Unterkirche von dem Kirchenvater, 4 Rthl., ehemals 6 Rthl., folglich vermuthlich die Zinsen von 100 Rthl.

XII.

Heinr. Hoffmann vermachte 100 Rthl. für die 3 Prediger an der Oberkirche, und

XIII.

Melchior Hoffmann vermachte 1659 die Buschmühle ebenfalls fur die Prediger an der Oberkirche, wofür aber nachher die Hoffmannischen Erben 350 Rthl. gegeben haben, weil die Prediger selbige nicht nutzen konnten; die Zinsen werden im August vertheilt.

XIV.

Cölestin Hoffmann von Greiffenpfeil, Kaufmann, nachher auch Rathsverwandter, setzte in seinem Testament den 5. April 1688 fest: „Und „zwar erstl. will ich zu milden Sachen und zu mei„nem Erbbegräbnisse in der Oberkirche allhier gewid„met und verordnet haben, 600 Rthl. Kapital, „welche jährliche Zinsen (a 6 oder 5 p. C.) folgen„der-

„dergestallt ausgetheilt und verwendet werden sollen; Nehmlich 3 Rthl. sollen zur Erhaltung Bau und Besserung meines Erbbegräbnisses in hiesiger Oberkirche zu St. Maria aufgehoben werden. Einem jeden von den dreyen Herrn Predigern an hiesiger Oberkirche zu St. M. soll auf jedes Weihnachts= Oster= und Pfingst=Fest 1 Rthl. gereicht werden; — so soll auch der Küster an erwähnter Kirche auf jedem von vorgedachten dreyen Festen allemal 16 Gr. bekommen; ferner 5 Hausarmen, allhier wohnenden Wittwen sollen allezeit auf ein jedes von besagten dreyen Festen 5 Rthl., so daß eine jede von solchen Wittwen, 1 Rthl. bekomme, gegeben werden, und sollen unter solchen Hausarmen Wittwen erstlich diejenige, so mir mit Blutsfreundschaft verwandt, hernach hiesigen Orts Prediger Wittwen, und folgends Rathsherren, und andre Wittwen bedacht werden. Beyde regierende Hrn. Bürgermeister hieselbst, und der Hr. Kirchenvater bey obgemeldeter Oberkirche allhier, sollen davon auf jedes Weihnachtsfest allemal für 1 Rthl. Semmel und zwar ein jeder von jetzt gedachten dreyen für 8 Gr. Semmel bekommen. Womit also die dreyßig Rthl. jährlich Zinsen, 5 aufs hundert gerechnet, eingetheilt wären. Sollten aber von den 600 Rthl. Kapital mehr als 5 Rthl. Zinsen vom hundert jährlich einkommen, soll die Uebermasse über voreingetheilte 30 Rthl. zur Bibliothek bey gedachter Oberkirche allhier angewendet werden. — Die Austheilung aber soll allemal durch den ältesten Hrn. Diaconum bey mehr gedachter hiesiger Ober-

kirche, und durch den Hrn. Kirchenvater derselben geschehen, welche beyde auch die 3 Rthl. so jährlich zur Erhaltung, Bau und Besserung gemeldeten meines Erbbegräbnisses gewidmet in E. E. Rath Kammer allhier gegen Schein allemal deponiren, und bey erheischender Nothdurft die gesammelten Gelder wieder abfordern, und zur Erhaltung, Bau und Besserung gemeldeten meines Erbbegräbnisses anwenden sollen, und weil ich will, daß mein und meiner Eheliebsten abgelebten Körper in ihren kupfernen Särgen in gedachtem Erbbegräbniß stets für und für stehen und verbleiben sollen, so ist auch mein Wille, daß die Hrn. Prediger bey hiesiger Oberkirche, insonderheit aber der Hr. Kirchenvater, dann fleißig Sorge tragen, daß solches also geschehe und dawider nicht gehandelt werde, und soll insonderheit der Küster auf dieses mein Erbbegräbniß fleißig Acht haben, daß er solches rein kehren, und sonst reinlich halten lasse, auch was daran mangelhaft und baufällig in Zeiten dem ältesten Hrn. Diacono und Kirchenvater anzeigen, im widrigen, und da er säumig hierin befunden werde, sollen die oben auf jedes vorbenannter Feste ihm vermachte 16 Gr. ihm abgenommen, und einem andern, der die Sorge und Fleiß am Begräbniß über sich nehmen wird, zugelegt werden. E. E. Hochweisen Rath allhier aber will ich hiemit die Aufsicht über diese meine Disposition wegen gedachter 600 Rthl. und den Zinsen davon gehörigen Distribution, auch dessen was sonst hieneben disponirt, aufgetragen haben, daß es dieser

meiner

meiner Verordnung nach in allem unfehlbar gehalten, alle Jahr richtige Rechnung abgelegt werde, sonderlich aber sammt dem ehrwürdigen Ministerio an vielgedachter hiesiger Oberkirche dahin zu trachten, daß solches Kapital der 600 Rthl. immerwährend in salvo verbleibe". ꝛc.

XV.

Das Theringische Vermächtniß. — Auszug aus dem, den 29sten März 754 und 1ten July 757 publicirten Testament der Eva Dorothea Eckardtin, verwittwete Theringen: „Endlich legire und vermache ich den hiesigen Hausarmen 500 Rthlr. dergestalt, daß das Capital nach meinem Tode an die hiesige Oberkirche gezahlt, von den Vorstehern auf Zinsen zu 5 pr. C. wohl und sicher untergebracht und die jährlichen Zinsen alljährlich unter die Hausarmen, insonderheit solche, die ihre äusserste Noth öffentlich zu klagen triftige Ursachen zurückgehalten werden, nach Beschaffenheit ihrer Umstände ausgetheilt werden sollen.

XVI.

Das Vermächtniß der Frau v. Greiffenpfeil; davon ist nichts weiter als die Summe der 250 Rth. bekannt.

XVII.

Gölikesches Legat. Der Professor Medicinae und Creisphysikus Andreas Ottomar Gölike,

und seine Frau Catharina Elisabeth geb. Lepsius legirten:

1. 100 Rth. der General-Armen-Caße, oder welche Vorsteher von beyden Konfessionen, sowol der reformirten als lutherischen Gemeinde hätten.
2. 100 Rth. der reformirten Kirche, für Arme aus der reformirten, und
3. 100 Rth. der Oberkirche für die Armen aus der lutherischen Gemeinde.

XVIII.

Geßnersches Legat. — Ursula Geßnerin vermachte in ihrem Testamente den 28sten Oktober 729. 200 Rthlr. der hiesigen Oberkirche, welche die Zinsen davon auf den Ursula Tag (21sten Octob.) unter die benöthigten Hausarmen austheilen soll.

XIX.

Reinhardsche Stiftung. Der Bürgermeister Georg Reinhart will in seinem 1587 errichteten Testament die Zinsen von denjenigen 620 Rth. welche bey der hiesigen Kämmerey belegt waren, dazu angewendet wissen; daß, zuerst und vor allen Dingen, wenn eins oder mehrere seiner Kinder und Nachkommen in Armuth gerathen möchten, und ihren nothdürftigen Unterhalt nicht haben würden, solchen diese jährliche Zinsen gereicht würden, 2) wenn von allen seinen Kindern und Nachkommen niemand mehr vorhanden seyn würde, alsdann solche Zinsen auf seine und seiner ehelichen Hausfrauen Ursulen Riebens

seel. arme Freunde, die es benöthigt, und ihre Nahrung und nothdürftigen Unterhalt nicht haben werden, kommen, 3) wenn aber auch diese nicht vorhanden, so soll die Vertheilung der jährlichen Zinsen, unter alte verlebte Bürger und Bürgerinnen, die sich wohl ehrbarlich verhalten, und ihr Brod nicht mehr erwerben können, als Hausarmen Leuten geschehn. — Diese Austheilung soll nach dem Willen des Stifters bey zweyen seiner Kinder, auch derselben Nachkommen männl. und weiblichen Geschlechts geschehn, welchen von E. E. Rath ein vertrauter Bürger zugeordnet werden soll. Im Fall aber von des Stifters Kindern und derselben Nachkommen keine mehr vorhanden seyn möchten, so ist E. H. Rath ersucht, daß derselbe 2 ehrbare Bürger aus der Freundschaft oder sonst dazu setzen und bestellen möge, des Stifters Disposition mit treuen Fleisse zu bestellen, und zu verrichten. Dieser Georg Reinhart kommt auch unten vor B. a. C. 2. D. d.

XX.

Riebensches Gestift, welches von dem Bürgermeister Thomas Rieben und seiner Ehegenossin Anna Petersdorffen im Jahr 1553 dahin gemacht worden, daß von 4000 fl. Brandenb. die jährlichen Zinsen 1) alle Weihnachten 8 Frankfurter Lederfarbene, (welche deswegen zwischen Pfingsten und Ostern bestellt und eingekauft werden sollen) oder sonst andre fremde Tücher, die auch in guten Würden, für 40 fl. angekauft und unter die Armen vertheilt

theilt werden sollen. 2) Sollen von den Zinsen jährlich 52 fl. dem Hospital St. Georg gegeben werden, und davon sollen in dem vom Stifter erbauten Hospital acht alte Weiber, doch von solchem Alter und Vermögen, daß sie der Kranken warten können und wo man sie hinfodert, in fährlichen und andern Zeiten, keinen den Dienst versagen sollen, um gebührlicher Lohn halber, gehalten werden, diese 8 Weiber sollen, wenn sie daheim seyn, in dem Hospital mit täglicher Speise und andrer Nothdurft, gleich denen andern im Hospital versorgt werden, desgleichen mit Getränk und Holzung. Zu dem sollen solche 8 Personen jährlich einer jeden von den 8 Tüchern, Gewand zu einem Rock gegeben werden, einer jeden 6 Ellen und 4 Gr. jedes Vierteljahr, daß sie solches Dienstes mit Fleiß und sonst von christlicher Liebe wegen, fleissig warten möchten. Wenn sie aber aus Schwachheit, Altershalben, oder sonst aus Unvermögen solche Arbeit nicht mehr thun könnten, daß sie denn auch unvertrieben im Hospital neben andern sollen erhalten werden, und an der Unvermögenden Statt alle Wege eine andre annehmen, und ihnen das ihrige wie voran steht, als ein Rockstück, und alle Quartal ein Orth vom Gülden gegeben werde. Es soll auch einem ehrbaren Rath und gemeinen Stadt unverbothen seyn, nach unsern Fall mehr arme Leute bey Gelegenheit in mein Hospital einzunehmen, sie nach Nothdurft zu versorgen, ausgenommen eine Stube und Kammer im obern Gemach, die ich in der Noth für die Meinigen und nachfolgenden

den beiderseits Freunden, die da vorhanden, zu gebrauchen, genau will behalten haben. Da es sich auch zutragen würde, daß ein ehrbarer Rath an andern Orten gelegenen Raum und Stätte für arme Leute Hospitäler bauen würde, und die 8 Personen dahin verordnen wollte, sollen sie auch Macht haben, allein daß sie sich zu ewigen Zeiten zu dem Warten in und vor der Stadt sollen gebrauchen lassen, und mit Essen und Trinken ein Rockstück, 8 Gr. wie vorne steht, bekommen sollen. 3) Zum dritten sollen von den jährlichen Zinsen gekauft werden für große, mittel und kleine Personen, jährlich für 25 fl. Schuhe mit einfachen Sohlen, die man zu der Wehre flicken und bessern kann, und zu rechter Zeit einkauffen, als auf Bartholomäi, damit dann gegen den Winter die Armen damit beschuhet werden mögen, und nicht allein den Bettlern, so vor den Kirchen liegen, sondern auch den rechten Hausarmen als armen Handwerkern, ihren Kindern, welche sich mit ihrer Arbeit nicht kleiden und schuen können, doch gut Acht darauf geben, daß die Aeltern keine Schlemmer und unnütze Verthuer seyn, denen soll man zu ihrer Büberey zu stärken nichts zukommen lassen, es wäre denn daß sie sich bessern, und vom Bösen ablassen wollten, da man auch gut Achtung aufgeben soll. 4) Zum vierten, nachdem ein christlich Werk und auch sehr nothwendig darauf acht zu geben, nachdem diese Stadt bis dahero mit keiner gewissenhaften Wehemutter oder Hebamme versorgt gewesen, ist mein ganzer Wille, Meinung und Ord-

nung, ein ehrbarer Rath wolle zu solchem Handel noch zwey fromme Weiber denen nicht allein der Leib, sondern auch die Seelen müssen vertraut werden, trachten, denen auch billig alle Dienstbarkeit nachgelassen soll werden, mit freyer Wohnung, auch einer jeden jährlich einer Ruthen Holz, zu ihrem Enthalt, soll ihnen billig als andre Rathsdiener werden und auch versorgt seyn. Zu solchen, damit solch Amt nach Nothdurft versehn, will ich von diesem Testament der 160 fl. einem jeden Weibe versprechen zu ewigen Zeiten alle Quartal einen fl. das ist 8 Gr. für 2 Personen, und alle Wege Weiber neben ihnen aufziehn und jedermann dienen sollen. 5) Nachdem ich in vorhergehenden Artikeln, so bey und in dieser Stadt Frankfurt a. d. Oder seyn, oder bis zum letzten Tage seyn werden, geordnet habe, jährlich mit 133 fl. zu einer kleinen Hülfe und Aufenthalt, bin ich auch bedacht, meinem Vaterlande zum Besten und Gott dem Allmächtigen zum sondern Lob, und dem lieben Worte Gottes dem heiligen Evangelio zu Ehren, für zwey Gesellen, die der Geburt aus der Stadt Güterbock seyn, auch von ihren Eltern keines Vermögens, und zu dem Studieren in heiliger Schrift zuvor ein ziemlich Fundament hätten, und auch gesinnt, dem heil. Evangelio forderlich zu seyn, und sich in dem Weingarten des Herrn, auch in der Erndte, welche groß ist, und der Schnitter wenig seyn, sich wolle brauchen lassen, habe ich für solche zwey Gesellen verordnet, daß sie jährlich allhier bey der Stadt haben und empfangen sollen 27 fl. zu

solchen

solcher ihrer Nothdurft. Man soll sie auch mit Fleiß examiniren, und gut Acht darauf haben, damit sie dem Worte Gottes Fleiß nachtrachten, und so einer unter ihnen befunden, der zu demselben nicht tauglich seyn würde, daß man solches der Stadt Jüterbock schreiben soll, einen andern an dessen Untüchtigen Statt herzuschicken, und sodann keiner an dem Orte vorhanden, so zu solchen Amt tüchtig, so soll man einen andern, der geschickt ist, er sey auch was Nation er wolle, soll er angenommen werden, und ihm den andern halben Willen der 27 fl. jährlich folgen lassen, und wenn Gott Gnade giebt, daß einer zu einem Amte gefördert wird, davon er sich erhalten kann, soll alsdann das Stipendium einen andern gegeben werden.

Da auch einer ein fauler Pater seyn wollte und keinen Fleiß haben, damit er Gottes Wort lernen könnte, soll man ihn beurlauben, und einen andern der tüchtig dazu wäre, fördern, und doch alle Wege denen von Jüterbock solches vermelden und vor andern anzeigen, darnach sie sich haben zu richten.

Es soll auch einem Gesellen solch Geld über 4 Jahr nicht folgen, es wäre denn daß er sich zu der Lehre schicken wollte, daß er tüchtig werden möchte noch ein Jahr zu den vier Jahren gegeben werden.

Ob sich's auch zutragen würde, das Gott gnädiglich verhüten wolle, daß sich das liebe Evangelium legere, und wieder unter die Bank, wie im Pabstthum und des Teufels Gewalt geschehen ist, und Abgötterey wider die reine Lehre göttlichen

Worts aufgerichtet würde, so will ich hiemit verordnet haben, daß man zu der Papistischen Sekte keinen halten soll, sondern solche 27 fl. jährlich allhier in Frankfurth, Hausarmen Leuten, denen es sehr von nöthen ist, austheilen, und solche nicht nach Gunst oder Freundschaft, sondern nach Nothdurft den rechten Armen".

Zu Administratoren und Vertheilen hat der Stifter beyderseits Anverwandte festgesetzt, und nach deren Abgang einen ehrbaren Rath. —

Eben dieser Thomas Rieben hat auch in seiner Disposition Sonnab. Palm. 1558 ein Kornlegat und dazu 800 fl. den fl. zu 32 Gr. Landeswehrung den Groschen zu 8 Pf. gerechnet, ausgesetzt. Daselbst sagt er unter andern: „Dergestallt daß der Rath allhier itzo und forthin zu ewigen Zeiten einen Vorrath von Korn kaufen und schaffen soll, der Armuth dieser Stadt und sonsten niemand anders um ein billiges wieder zu erlassen, will und begehre auch daß E. E. Rath dazu werden Sechs unverdächtige Personen als 2 von E. E. Rath, 2 aus den Gewerken und 2 von der Gemeinde welche bey vorfallender Theurung solch (Korn) sollen davon austheilen, und das Geld so dafür gefallen, zum Besten, und gleiche dem Vorrath zu erfüllen anlegen". — Der Rath allhier hat auch diese Gelder angenommen und eine Verschreibung darüber Sontag Palm. 1558. ausgestellet, und diese Disposition getreu zu erfüllen versprochen.

XXI.

Kretschmannisches Legat, von dem Bürgermeister Kretschmann, welcher die Zinsen von 300 Rthlr. 1674. dazu bestimmte, daß jährlich, und zwar vor dem heil. Neujahrstage der Inspector, der Archidiakonus und Diakonus bey der Oberkirche selbige unter sich in aequales partes zu theilen, wohlbefugt seyn sollten.

XXII.

Lehmannsches Stift. Der Samuel Lehmann, Prediger in kl. und gr. Rade, sagt in der den 26sten Aug. 1660. errichteten Schenkungsurkunde „hiezu habe ich ein zwiefaches Gestift gemacht, erst, ein Allmos' für die Dürftigen und Hausarmen Leute in Frankfurth, darnach eine Bibliothek für armer Leute Kinder so zum Studieren Lust und wenig Mittel haben.

Zum Allmos' habe ich verordnet jährlich 12 Rthlr. die auf den 26sten Aug. den Tag Samuelis sollen vertheilt werden, dergestalt, daß von einem guten Prediger, der ordinär auf denselben Tag predigen wird, eine Recordation dieses Stifts angestellet werde, und zwar in der Oberkirche, so es auf einen ☽ oder ♄ fiele, fiele es aber auf den ♃ soll es in der Unterkirche geschehn, so es aber auf den ♂ oder ♀ oder ☿ oder ☉ fiele, soll es in der ordinairen Freytags und Sonntags Predigt geschehen, dafür soll der Prediger, der die Predigt thut 1 Rthlr. haben, das übrige soll unter Hausarme vertheilt werden. Die

Aus=

Austheilung soll niemand anders als das Ministerium der Ober- und Unterkirche zu Frankfurt a. d. Oder haben für und für, als welchen bekannt ist, wo und welche rechte Hausarmen seyn, die nicht durch eigne Bosheit arm seyn, sondern durch göttliche Schickung. Darum soll auch vorgedachtem Ministerio der Zins geliefert werden. Hiezu habe ich 200 Rthlr. auf das Gut — —. Hernach und auf künftige Zeiten habe das ehrw. Minist. Francofurt. vtriusque templi, und neben demselben den Hr. Syndicum reipublicae zu Excutoren meines Willens ich erfordert und ausgebeten".

Was der Stifter weiter von der Bibliothek verordnet hat, ist jezt unnütz, da selbige wegen ihrer jetzigen Unbrauchbarkeit mit Einwillung des Consistorium verkauft ist.

XXIII.

Wentzelsches Legat, für die 3 Prediger an der Oberkirche. Im Jahre 1662. hat Joh. Wentzel Bürger und Bierbrauer seinen Weinberg den Predigern an der Oberkirche hinterlassen, welcher nachher dem Theoph Ebertus für 250 Rthlr. verkauft worden, und diese 250 Rthlr. sind der Kriegskasse auf jährliche Zinsen ausgethan worden.

XXIV.

Eccardsches Legat. In dem Testament des Rathkämmerer Christian Ehrenreich Eccard wird gesagt, „so wollte er sie (die Erbin gebethen haben,

von

denjenigen, was ihr nach dieser Disposition aus s. Verlassenschaft zu gefallen 100 Rthlr. an die 3 Prediger bey der Oberpfarrkirche allhier zu vertheilen". Davon ist unterschieden was in der von Lamprechtschen Tabelle unter diesem Namen aufgeführt wird, nehmlich für die Prediger und Küster der U. Kirche, 250 Rthlr. Capital bey der Kämmerey.

XXV.

Schillingsches Vermächtniß für die Prediger und Armen. Felicia Schillingen des Kaufmanns Chph. Gärtners Wittwe, vermachte in ihrem letzten Willen vom 30sten Decemb. 1687. 1) 200 Rthlr. der Oberkirche, und sollen die Zinsen den 3 Predigern jährlich am Tage Christophori (d. 18. Febr.) zu gleichen Theilen ausgezahlt werden, 2) 200 Rthlr. den Witwen wovon die Zinsen alle Jahr den Witwen den Tag nach Neujahr in den Inspektorat-Hause unter die Armen sollen ausgetheilt werden. Zu Executoren ihres Testaments, und die darauf sehen sollen, daß ihr nichts wider ihren Willen von jemanden, wer der auch sey, vorgenommen würde, hat sie den Rath allhier bestimmt.

XXVI.

Langensches Vermächtniß für die Prediger und Armen. Anna Marg. geb. Thielen und ihr Ehemann I. V. D. Wolfg. Ernst Lange vermachten in ihren Dispositionen resp. vom 12ten Jan. 720, und 11ten May 722, jeder 500 Rthlr, also zu=

zusammen 1000 Rthlr. der hiesigen Oberkirche, da solches Capital von dem Pastore prim. und Kirchenvorsteher zinsbar ausgeliehen und von den jährlichen Zinsen allemal auf den Tag Margaretha an den Pastor Primarius Rthlr. und an jeden der beyden Diaconen 6 Rthlr. a jährlich zu ihrer eigenen Disposition, 10 Rthlr. aber unter die Hausarmen, und 20 Rthlr. zur Unterhaltung der Kirche vertheilt werden sollen. Dieses Capital ist durch die Münzreduktion im Jahre 764. bis auf 650 Rthlr. heruntergekommen, und diesem zu Folge festgesetzt worden, daß Pastor Primarius $\frac{4}{30}$, jeder Diakonus $\frac{3}{30}$, die Armen $\frac{10}{30}$ und die Kirche $\frac{10}{30}$ haben sollen.

XXVII.

Henseliussche Schenkung für die Prediger Wittwen. Der Past. und Insp. Zach. Henselius schenkte den 30sten Juny 718. 100 Rtlr. (jetzt 150.) und setzte dabey fest, 1) die Zinsen sollten bis zu seinem Ableben gesammelt und zu dem Capital geschlagen werden, 2) Diese Zinsen sollten ex aequo und ohne Unterschied geniessen die Prediger Wittwen in der Stadt und auf dem Lande, 3) jede Wittwe soll jährlich wenn die Interessen zureichen 3 Rthlr. haben, 4) Auch soll verlassenen Prediger Waisen davon gereicht werden bis ins 16te Jahr incl. und zwar sollen diese Waysen sämmtliche eben den Theil haben als sonst jährig eine Wittwe, und wenn auch nur eine Wayse wäre, bekommt sie gleichwohl so die Interessen zureichen, 3 Rthlr.

XXVIII.

Neandersche Schenkung. – Chph. Erdm. Neander I. V. D. Prof. extraord. schenkte dem Ministerio der Oberkirche 50 Rthlr. davon die Zinsen den 3 Predigern jährlich am heil. Christabend vor Weihnachten zu gleichen Theilen gegeben werden sollen. Zu Executoren dieser Disposition setzte er die zwey Herrn lutherische Bürgermeister nebst dem Hrn. Vorsteher.

XXIX.

Prüfersches Gestift für die Stadtarmen von der Familie. Davon ist keine Stiftungsurkunde vorhanden und sonst nichts bekannt *). Eben derselbe legte auch bey der Cämmerei ein unablösliches Capital von 50 Fl. nieder, wovon die Zinsen unter die 2 Prediger der Unterkirche vertheilt werden.

XXX.

Das Gurische Legat. Die Stifterin Catharina Müllern, zu erst verehlichte Gurisch, nachmals verehelichte Klingsuhren wurde nach der Relation ihrer Kinder erster Ehe der Geschwister Gurisch und nach dem Inhalt des Instruments vom 16ten Febr. 720. durch den Tod übereilt und verhindert ihr letzwillige Disposition förmlich aufzurichten, sie hätte ihnen aber aufgetragen der Armen = Casse

600

*) Vergeblich bot schon Ebertus eine Prämie von 25 Rthlr. für die Stiftungsurkunde.

600 Rthlr. auszuzahlen, welche die hiesige Stadtkammer verzinsen und administriren sollte. Die Zinsen sollten zur wirklichen Austheilung an Arme des Festtags verwendet werden. Sollten von der Familie einige in Armuth gerathen, so sollte Magistratus und Ministerium dahin bedacht seyn, daß denselben ein Mehreres gereicht würde, und der Archidiakonus der Oberkirche, welche auch bey der ACasse zu thun hätte, sollte alle Jahr von den Zinsen 3 Rthlr. haben..

Eben dieses Instrument enthält auch nicht allein daß die 3 Geschwister **Michel Gottfried** und **George Gurisch** diese 600 Rthlr. baar im Rathhause ausgezahlt haben sondern daß auch einer andern Disposition ihrer Mutter gemäs den beyden Predigern der Unterkirche 400 Rthlr. also jedem 200 Rthlr. zur Abnuzzung gereicht werden sollten. Die 200 Rthlr für den ersten Diaconum an dieser Kirche, sind noch jetzt unvermindert da, aber die andern 200 Rthlr. waren dadurch bis auf 150 geschmolzen, weil dieses Capital zur russischen Kontribution hergegeben, und nach erfolgtem Frieden zu 141 Rthlr. 20 Gr. reducirt wieder bezahlt, von dem Mag. Deutsch aber bis zu 150 Rthlr. erhöht wurde. Anjetzo ist jedoch selbiges wieder bis zu 200 Rthlr. erhöht. Die Nachricht von dem erstern Legat der 600 Rthlr. habe ich aus dem Inspections Folianten genommen, wo die 600 Rthlr. aber in der Folge geblieben weiß keiner. Vielleicht sind sie zur ordinairen Armencasse geschlagen.

XXXI.

XXXI.

Menningerisches Korn Legat. Auszug aus dem Testament der Jgfr. Eva Menningerin vom 25sten November 727. „Was nun die von der vor dem Lebusischen Thore allhier gelegene so genannte Lehm Kuten Mühle fallende Mühl Pacht betrift, so in 2 Wispl. Roggen bestehen, und quartaliter 12 Scheffel zu heben sind, so soll nach Ableben meines Erben, dafern mein Erbe unverheyrathet mit Tode abgehen möchte, diese ganze Mühlen Pacht so fort auf die Armen Casse allhier fallen, dergestalt, daß $\frac{1}{4}$ als 12 Scheffel dem Hospital St. Jacob, die andern $\frac{3}{4}$, als 36 Scheffel den honetten bedürftigen Hausarmen bey hiesiger lutherischer Unterkirche ausgetheilt werden sollen — und unter diejenigen honetten bedürftigen Hausarmen als Wittwen und Waisen, so sich von Jugend auf zu besagter lutherischer Unterkirche gehalten und noch halten, jederzeit aufs gleichste vertheilt werden; wenn aber Arme von meinen Freunden und in specie meines Erben hinterlassene Kinder sich melden, und sich zuvor gehörig legitimiren möchten: so soll einem jeden von diesen, ohne Unterschied, ob sie sich zur hiesigen O. oder U. Kirche halten, jedesmal eine gedoppelte Portion gereicht werden. Und da auch die vielmals gedachte Armen Casse im geringsten hiewider zu handeln, und etwa die zur O. Kirche gehörigen Armen mit hier zu ziehn, oder solches Legat gar von sich abzuwälzen, und zur O. Kirche allhier oder sonst wo-

wohin zu transferiren, sich unterstånde, so soll auf solchem Falle, diese ganze Můhlen Pacht so fort wieder an meine nåchsten Freunde fallen, und kein Armer, wer er auch sey, davon weiter nichts zu geniessen haben.

XXXII.

Von dem Dewitzischen Legat fůr die Hausarmen von 1000 Rthlr. ist nichts weiter anzufůhren, als das die Generallieutn. v. Dewitz geb. Freyfr. v. Dörflingen in ihrem zu Stargard den 11ten Mårz 1704. errichteten Testament 2000 Rthlr. den Armen in Frankfurth vermacht hat, davon die jåhrlichen Zinsen unter wahre Arme ausgetheilt werden sollen. Es sind aber hievon 1000 Rthlr. zu der Invaliden Casse genommen worden, 1000 Rthlr. aber werden noch heutiges Tages verzinset und vertheilt.

XXXIII.

Schaum Reinhardtsche Stiftung von 1200 fl.. — Der Bůrgermeister Friedr. Schaum und seine Ehefrau Margaretha Reinhardt sagen in ihrem lezten Willen vom 24 Fbr. 1602. folgendes: „und nach diesem verlegire und vermache der Kirche allhier 1) 500 fl. dieselbe in desto bessern baulichen Wůrden zu erhalten. (wird von der Kåmmerey der Kirche verzinset). 2) Dem Reichen Kasten 200 fl. zu desto besserer jåhrlichen Besoldung der Schul und Kirchendiener. (steckt in dem reichen Kasten. S. unten

ten A. e.) 3) Dem Armenkasten 200 fl. den Zins davon alle Jahr unter das gemeine Armuth auszutheilen (steckt in der Armencasse N. 57.) Und zum 4ten Hausarmen Leuten 300 fl. märkischer Wehrung — „Anlangend aber den Zins von den 300 fl. für Hausarme Leute, wollen und ordnen wir, daß derselbe alsdann auch für solche blutarme Leute, die's gewiß zu ihrer eigenen nothwendigen Aufenthalte bedürftig sind, und sich des Betteln schämen, in der Kirche ausgetheilt werden solle, wenn dergl. legata von andern guten Herzen und abgelebten Christen hiebevor auch dazu gestiftet und geordnet, in der Kirchen, nach beschehener Abkündigung von der Kanzel, damit es die Armen erfahren können, distribuirt werden — bitten auch E. Ehrbaren Rath dieser Stadt so wohl alle und jede Vorsteher und Administratoren der Kirchen und Kasten allh. daß sie über dieses unser Testament aus tragenden Amte — steif und fest halten. —

XXXIV. — XXXV. — XXXVI.

Reimannsche und v. Brocksche Schulprämienstiftung. Vom Jahre 1708 an wurden 12 Rthlr. jährlich aus der Cämmerey zu Schulprämien hergegeben. Im Jahre 1726. setzte Reimann (eben der, welcher N. I. vorgekommen) ein Capital von 200 Rthlr. gleichfalls zu diesem Endzweck aus, und der Bürgermeister D. v. Brock im Jahr 754. ein Capital von 100 Rthlr, anjetzt aber besteht das Schulprämium Cassen Capital aus

Aus-

Auszug aus dem Reimannschen Testament: „Annoch 200 Rthlr. herausgeben soll, welche auf Zinsen ausgethan, und die Zinsen jährlich bey dem Examine hiesiger Stadtschulen zu Erkauffung nützlicher Bücher, und davon denen, so in jeder Classe am besten sich hervorgethan, Prämien ausgetheilt werden sollen, doch soll derjenige, so das beste Prämium empfängt, welches wenigstens 16 Gr. austragen muß, gehalten seyn nachmals eine Orationem in honorem fundatoris zu halten, und alsdann noch ein praemium eines Thalers werth empfangen und soll die Austheilung der praemiorum nicht bey den Schulkollegen, sondern bey dem Herrn Inspectore und welcher von den Hrn. Bürgermeistern das Scholarchen Amt verwaltet, stehn.

Extract aus dem rathhäuslichen Reglement vom 11ten Febr. 719. — „hingegen sollen, um die Schuljugend zu mehrerm Fleiß anzufrischen, alljährig für die lutherische Schule 12 und die reformirte etwa 8 Rthlr. in Ausgabe passiren, welche zu Anschaffung guter Bücher so bey den Examinibus als praemien auszutheilen, anzuwenden sind.

Auszug aus dem Testament des D. v. Brock vom 14ten Decemb. 752. — „Einhundert Thaler sollen auf Zinsen sicher ausgethan, und von den Zinsen Bücher zu Schulprämien gekauft werden, so als Prämien der fleissigen Schüler bey dem Schulexamine der hiesigen lutherischen Schule ausgetheilt werden.

XXXVII.

Ebertisches Legat für die verschiedenen Hausarmen von 6500 Rthlr. *). — Der Prof. extraord. D. A. Ebertus machte in seinem Testament, de publ. 28. Mart. 735. (welches ich in den Beiträgen zur juristischen Litteratur 4te Sammlung S. 123 habe einrücken lassen) folgende milde Stiftungen:

1). 500 Rthlr. Zins zum Unterhalt armer Priester Wittwen, oder wo dieselben nicht in der Stadt oder Vorstädten den armen Wittwen des E. Raths, im Fall beyde arm und sonst schwerlich zu leben, jedoch haben allemal die armen Wittwen der Freundschaft von Vater und Mutter Seite den Vorzug.

2) 500 Rthlr. Zins, den armen Professor Wittwen dieser Universität, oder wo diese nicht seyn, ihren Töchtern, wo diese nicht vorhanden, alsdann den armen Wittwern oder Kindern der Universitäts-bedienten, und falls diese auch mangeln sollten, der Bibliothek der Universität.

3) 500 Rthl. Zins, vermache ich abermal allen armen Priesterwittwen, oder ihren Töchtern allhier in der Stadt oder Vorstädten, oder den armen Schulbedienten Wittwen oder Töchtern, Lutheranerin

*) Eigentlich waren es 7000 Rthlr. allein die 500 für die Kgl. Bibliothek wurden vom Könige zum Thurm Bau der hiesigen reformirten Kirche 1750 geschenkt.

ranern oder Reformirten, wenn jene nicht vorhanden.

4) 1000 Rthl. Zins zum studieren den hiesigen patriciis, nach der Wahl E. E. Raths, doch daß sie von guten Sitten und perfekter Latinität, 4 Jahre lang, wo in Frankfurt dergl. keine wären, alsdann von der Universität, oder des Magistratsdörfern auch Crossen — müssen schon Academici seyn und fleißig studieren.

5) 500 Rthl. Zins jungen armen Bäckern zu gut wenn sie sich setzen wollen, wenn diese nicht da sind armen Bäckertöchtern, welche nicht über 100 Rthl. für sich im Vermögen haben, 4 Jahr hindurch vorzüglich aber Bäckers Söhne, so studieren.

6) 1000 Rthl. Zins armen Jungfern zur Verheuratung 4 Jahr hindurch, von ansehnlichen Eltern, 2 Jahr, von Handwerksleuten, von Tagelöhnern oder aus der Vorstadt nur 1 Jahr; in deren Ermangelung, arme betagte Bürgerinnen ins Hospital St. Spiritus einzukaufen. Auch konkurriren der Rabbinen Töchter zu Meseritz und Schwerin.

7) 500 Rthlr. Zins den armen Kranken, in deren Ermangelung, armen Knaben, so zum Handwerk zu bringen.

8) 500 Rthlr. Zins nach Absterben der Steinwetzerschen und Weckerschen Descendenz den Hausarmen.

9) 500 Rthlr. Zins verarmten Tuchmachern, oder in deren Ermangelung, so arm und sich hier besetzen wollen, sonst andern armen Handwerkern zu Hülfe, 1 oder 2.

10)

10) 500 Rthlr. Zins nach Abgang Johann Wollstrassers Descendenz, den Hausarmen.

XXXVIII.

Cunosches Legat für die Hausarmen. Davon ist gar keine Nachricht weiter zu erhalten, als daß dasselbe von dem Prof. Iur. und Ordin. Matthäus Cuno (Kühn) und seiner Ehefrauen Anna Goldbecken gestiftet worden. Beckmann Notit. Vniv. S. Im Inspections Folianten S. 171. heist es: 25 Nvbr. Annae Goldebeckin D. Cunonis vxoris legatum distribuitur in aedibus Coldebaci, in welchem der D. Kühne gewohnt, von Tuch und Schuhen den Hausarmen.

XXXIX.

Wietzlowsches Vermächtniß. Die Maria Luisa Jordannin, Witwe Wetzlowin, sagt in ihrem den 9ten Juny 1764. errichteten Testament: „ legire ich der hiesigen Oberkirche 600 Rthlr. im alten Gelde, wobey meine erste Willens = Meinung daß dieselbe dafür sorgen muß, daß solches Capital auf sichere Hypothek beständig ausgethan, und die Interessen davon jährlich a 5 pr. C. beygetrieben werden, wovon 10 Rthlr. der Diaconus, 10 Rthl. der Archidiakonus bey hiesiger O. Kirche jedesmal jährlich als ein Andenken haben soll, und die Kirche für ihre Sorgen alljährig 10 Rthlr. an sich behalten soll, wobey ich die beyden Hr. Diaconos die Kuratel für dieses Capital mit zu übernehmen. —

XL.

Das Winsische Legat für die Familien und Hospitäler. In dem Winsischen Testament von 1558. wird gleich zu Anfang gesagt: „Wir Melch. und Claus, Gbrüdern die Winse, bekennen, daß nachdem wir neben unsrer Mutter auch unsern lieben Bruder Chrph. Winse — alles Gott dem Allm. zu ehren, etliche jährliche Hebung und Geld Zins als bey E. E. Rath alle Woche einen halben Gulden (18 Gr. für einen halben fl. gerechnet) und ferner daselbst noch 500 Gulden Hauptsumme jährlich das 100 mit 6 Gulden zu verrenten, zu einem christlichen Allmos', laut Brief und Siegel gekauft und gestiftet, als haben wir unter uns den armen, elenden, dürftigen und kranken Leuten, desgl. armen Schülerlein und dürftigen Kapellanen allhier zu Frkf. auch unsrer armen Freundschaft — dies hernach gestiftet und geschaft". — Nehmlich Claus Winse schlägt die 15 fl. Zins oder 300 fl. Hauptsumme aus dem Cämmereydorfe **Boossen**, so wie auch 2 Hufen Landes, zu dem vorigen Allmos' („unser der Winse Allmos'") und sagt daß wenn der Besitzer von **Boossen** könnte und möchte 300 fl. Hauptsumme ablegen, alsdann dieses Capital wieder mit Vorwissen E. E. Raths, bey gewissen Oertern wiederkäuflich so hoch als möglich zu Zins ausgethan werden sollen. Eben so schlägt Melchior Winse zu diesem der Winse Allmosen noch 504 fl. und sagt: „Es soll aber mit diesen jährlichen Renten, wie auch mit den jährlichen Zinsen, des halben Gulden alle Woche, und die Zin-

sen

sen von den 500 fl. beym Rath, also gehalten, geordnet und ausgetheilt werden, in ihrer Kraft jedoch folgender Meinung bleiben.

(Hier wird nun bestimmt, wer diese Hebung einnehmen und austheilen soll, nehmlich a) die beyden Leibes Erben des Stifters, b) die übrigen Nachkommen, c) auch die Witwe eines Winsen zumal wenn ihr Sohn noch unmündig wäre, d) E. E. Rath zu Fkf neben den andern Vettern und Freundschaft, und da nur einer der Vetter allein befunden, so soll der Rath neben der Freundschaft einen aus des Raths Mittel dazu ordnen).

Von diesen Renten sollen 1) dem Hospital St. George und 2) dem Hospital St. Spiritus jedem 8 fl. Münz Landeswehrung (nach der Verordnung des Oberconsistoriums vom 12ten Octob. 748. 7 Rthlr. 2 Gr. 8 Pf.) für die 4 Kammern gegeben werden, welche sie erblich an sich gekauft, und die davon in gutem und baulichem Stande erhalten werden sollen. Ausser diesen 4 Kammern in diesen Hosp. hatten auch die Winse in dem Hosp. St. Jacob für 125 Rthlr. Stuben und Kammern gekauft, auch Bänke, Fenster, Spann Betten und Tische auf ihre Kosten machen lassen. Nun wird in Ansehung dieser Kammern gesagt „Unsere Erben des Geschlechts der Winse sollen mit den Hospitälern und Kammern also halten, daß sie arme, dürftige, elende, kranke, schwache, gebrechliche Menschen, jung oder alt, die es von ihnen zukünftiglich werden bitten oder suchen, hierin setzen und befördern, jedoch daß sie gut Acht

 geben

geben, ob jemanden unserer Freundschaft dermaßen in Armuth gerathen oder sonst gebrechlich wäre — daß die allezeit vor Fremden zu solchen kommen sollen" — Hiernächst setzen 2) die Stifter fest, daß von dem Ueberrest der Zinsen besonders arme Knaben aus dem Geschlecht der Winse oder Verwandte zum Studio oder sonst hierin gehalten. Sollten sich die Knaben nicht zum Studio schicken, so sollen diese Knaben von der Familie dafür zur Lehre gehalten werden, und den Schülern, von welchen etwas zu hoffen, mit Schuen, Kleidern oder Bücherlein zu Hülfe kommen. — 3) Sollten auch arme Jungfern von der Familie seyn, so soll ihnen von diesen Allmosen die Hälfte oder ganz gegeben werden, und wenn man ihr gleich nicht alles entrichten könnte, in 2 oder 3 Jahren. 4) Sollten viele von der Familie Allmosen bedürfen, wird es dem Gewissen und Bescheidenheit der Administratoren überlassen. — 5) Bedarf keiner aus der Familie, so mag man so viel als das Allmosen erleiden kann, arme Schülerchen die zu Frkf. gebohren vor andern, und da Hoffnung des Studierens seyn möchte, zum Studieren mit etlichem Gelde verhülflich seyn, sonst wenn Vater = und Mutterlose unmündige Kinder, gleichergestalt Findlinge und sonst gebrechliche Kinder oder Leute die krank wären, es wäre an Franzosen oder sonst. — 6) Auch bedürftige Verwandte sollen umsonst, jedoch auf hinreichendes Unterpfand 20 bis 50 fl. 1 $\frac{1}{4}$ oder 1 $\frac{1}{2}$ Jahr auch woh ein ganzes Jahr vorgestreckt erhalten können. 7) In Ansehung der 2 Hufen

sollen

sollen die von der Freundschaft den Vorzug in der Pacht haben, wovon sie 3 Wisp. halb Roggen halb Gerste geben, jedoch praestita cautione. Auch die nothdürftigen Kapläne könnten bekommen 6 bis 7 Scheffel Roggen und etwa 4 bis 6 Scheffel Gersten.

Noch hat **Christoph Wins** und die Erben des **Claus Wins** dem Magistrat 300 fl. gegeben, und sich dafür eine jährliche Rente von 18 fl. (märkischer Landeswehrung wo 23 Gr. für 1 fl. und 8 Pf. für 1 Gr. gerechnet werden) laut Verschreibung des Magistrats am Dienst. nach Remin. 1557. gekauft, und wovon 6 fl. den Armen im Hospital St. Spiritus, 6 fl. zu St. George, und 6 fl. den Armenkasten gezahlt werden sollen.

Albrecht Wins (BurgMstr.) sagt in s. Testament: „Und dieweil die **Winse** die Kirche zu St. George neu erbauen lassen, und doch keiner an der Zukommen dazu verordnet worden, denn der Winse Allmosen, so thue ich hiermit 100 fl., so man auf Zinsen legen soll, zu der Winse Allmos kräftiglich stiften und bescheiden“.

„Nachfolglich der Kirche St. Marien thue ich 100 fl. auf Zinsen auszuthun, hiemit legiren“ (zu Erhaltung der Wohnungen)

„Im Reichenkasten bescheide ich auch 100 fl.

„In denen Hospitälern St. Spiritus, St. George und St. Jakob thue ich hiermit jedem 50 fl. aus zu leihen bester weise vermachen.

„Ob auch wohl der arme Kasten nach ziemlicher Noth-

Nothdurft versorgt thue ich ihm doch hiemit 100 fl. verwenden.

XLI.

Weidemannsches Schuh Legat für Arme. Schuster Nic. Weydemann gab im Jahre 1463. am Tage Elisabeth 60 Scheck der Schumacher und Lohgerber Zunft, und dafür müssen beyde Innungen noch heutiges Tages 60 P. Schuhe, 30 P. Manns und 30 P. Frauens Schuhe, gute rinderne Schuhe „dieselbige Schuhe soll man geben jährlich um Gotteswillen, nicht durch Freundschaft — des Montags in der gemeinten Woche nach St. Michaelis“. Der Scharfrichter muß auch eine Quantität Leder hergeben und der Inspector erhält für die Abkündigung 1 paar Schuh.

XLII.

Waldowsches Legat. Der Kämm. Jacob Waldow vermachte in s. Testam. vom 28sten Aug. 1715 die Zinsen von 1000 Rthlr. den hiesigen nothleidenden und rechtschaffenen wahren armen Leuten dergestalt, daß solche Zinsen alle Jahr auf Jacobi Tag (den 25sten Jul.) unter solche Leute im Beysein des Herrn Insp. und seiner Brüder, und nachmals entweder des ältesten oder eines andern von der Familie ausgetheilt werden sollen. Der Insp. und Rath allhier sollten dahin Sorge tragen, daß dieses Capital an einen sichern Ort zinsbar ausgethan würde.

Auch dessen Ehefrau Louise Damerowin hat 1721. die jährlichen Zinsen von 400 Rthlr. den Armen vermacht, welche auf den St. Annen Tag (den 26sten Jul.) vertheilt werden sollen.

XLIII.

Hasensches Legat. Ludolf Hasens und Marthe Vollfraßin wechselseitiges Testam. von J. 1646. „Weil mein lieber Hr. Großvater Ch. Pruckmann Rath und BMstr. allh. das liebe Armuth bedacht (S. N. 77.) und solche Disposition a. 1585. von dem weyl. Chrfrstl. Brdl. Canzler H. D. Fried. Pruckmann als dem nächsten Cognato zu administriren mir hochanbefohlen worden, demnach aber D. Andr. Sartorius seel. sich unterstanden und solch Pruckmannsches legatum ad pias caussas als 200 Rth. Capital welche auf des H. D. Ebertus hebr. ling. Prof. seiner Badstube, und denn auf Matthes von Wien Schneiders seinem Weinberge unwiderruflich gestanden, und vorgemeldeter H. D Sartorius aber solches de facto aufgehoben und auf sein Wohnhaus, welches jetzo die Sander und Schwanebergischen Erben von dem Ant. Sommer seel. erkauft, besitzen thun, transferirt worden, davon jährlich der Zins als 12 Rthlr. den armen Freunden oder Hausarmen Leuten distribuirt werden muß, als wolle vielgenannte meine Hausfrau nach meinem seel. Tode mit Hinzuziehung eines nächsten ehrbaren Freundes solche 12 Rthlr. Zins oder was von den 200 Rthlr. Capital verstanden ist, einnehmen und auf bestimmten

ten Tag meines Todes davon 2 Rthlr. dem Ober Inspectori, 2 Rthlr. den beyden Diaconis, und 2 Rthlr. dem Pastori der reformirten Kirche ohnfehlbar zu stellen, die übrigen 6 Rthlr. aber als 3 Rthlr. den Tag Dorothea (d. 25sten Frb.) und dann 3 Rthlr. den Tag Anna (d. 26sten Jul.) unter die armen Wittwen und Waysen, und so es wohl nothdürftig seyn, austheilen — Nach unser beyderseits Tode aber soll derselbe solches legatum ad pias caussas von unsern beyderseits nächsten Freunden oder in Mangel derer, zweien von E. E. Rath von gewissen dasselbe jährlich an unser statt in Namen der Pruckmannschen meiner und meiner lieben Ehefrauen auf obige Maße und Verordnung austheilen, und den Executoribus testamenti mit Quittung belegt und berechnet werden". — (Nach dieser Disposition wäre dieses also kein neues Legat, sondern nur eine nähere Bestimmung des Pruckmannschen (N. 77.) welche er sich als Administrator angemaßt hat. Wunderbar ist es daß er der Sartoriussischen Vermehrung so wie auch, daß 1644. der Rath dieses Pruckmannsche incl. der Sartoriussischen Vermehrung nebst versessenen Zinsen (zusammen 760 Rthlr.) gar nicht gedenkt. Seine Ehefrau sagt in diesem wechselseitigen Testament: „der lieben Armuth wolle er (Magistr.) jährlich auf den Tag meines seel. Abschiedes aus der Welt 3 Rthlr. austheilen wozu er von den ausstehenden Hausgeldern am Markte, wenn solches verkauft werden sollte 50 Rthlr. und an einen

Ge=

Gewissen auf Zinsen austhun damit solche Distribution unablässig erfolgen mögte.

XLIV.

Fischersches Legat für die Armen. In dem Fischerschen Testament vom 2ten Jan. 750. werden 2000 Rthlr. den Armen unter folgenden Bedingungen vermacht: a) der Rath ist executor testamenti und soll hauptsächlich für Sicherheit des Capitals Sorge tragen, b) gleiche Sorge ist dem Inspector, den beyden Nachmittags Predigern an der Oberkirche und den beyden Stadtältesten auferlegt, c) die beyden Nachmittags Prediger fordern die Zinsen alle Jahre davon ein, und zwar ein Jahr ums andere, wozu ihnen der Küster an die Hand gehen soll, d) es quittirt der Inspector nebst beyden Predigern, wie auch beyde Stadtälteste insgesammt allemal über die Interessen, e) Die Vertheilung geschieht alljährig den nächsten Dienstag vor Ostern, f) am Palm Sonntag, sowohl früh als Nachmittags wird dieselbe von der Kanzel abgekündigt, g) mit Benennung der Stifter Hr. Christian Fischer, Consul E. E. Raths Kämmerer und Oekonomie Inspector allhier, und seine Ehefrau, Anna Margaretha Woelmitzen, h) die Austheilung soll öffentlich in der Rathsstube des Vormitt. geschehn, i) die beyden Prediger bringen die Zinsen mit, k) der Kirchenvorsteher soll dabey seyn und das Protokoll führen, l) die Stadtältesten sollen auch zugegen seyn, m) dieses Protokoll soll dem Magistrat gezeigt werden, n) 6 Rthlr. bekommt

kommt der Inspector, 12 Rthlr. die beyden Diaconi 2 Rthlr. der Kirchenvorsteher, 4 Rthlr. die beyden Stadtältesten, 1 Rthlr. der Seckelherr, welcher auch gegenwärtig seyn soll, 2 Rthlr. der Küster, 3 Rthlr. die Oberkirche, und soll der Kirchenvorsteher und beyde Stadtältesten öfters das Erbbegräbniß nachsehen Von den noch übrigen 70 Rthlr. bekommt 20 Rthlr. das Waisenhaus, so lange noch ein Waisenhaus sich hier befindet, die übrigen 50 Rthlr. aber die Hausarmen, wenn sie auch allenfalls aus der Armencasse wöchentlich etwas bekommen, jeder Arme 1 Rthlr, nicht mehr und nicht weniger, auch kann dieser 1 Rthlr. den schamhaften Armen ins Haus geschickt werden, nur daß es nicht noch ärmern und Nothleidenden entzogen wird, und dabey keine Nebenabsicht vorgeht. Erfolgt ein Ausfall am Kapital, wird dasselbe vor allen Dingen aus den Zinsen supplirt.

XLV.

Kunertsches Legat für Hausarme. In dem Testament der Anna Maria Pfenniussen, verehligte Kunertin vom 23sten Aprill 731. steht „jedoch aber ordnet und will Testatricin wohlbedächtig, daß ihr Erben 100 Rthlr für die Hausarmen herausgebe, welche das lutherische Ministerium bey hiesiger Oberkirche gegen Zinsen austhun, und diese Zinsen jährlich am St. Annen Tage den benöthigten Hausarmen austheilen soll.

N. XLVI. Das Czernicowsche Stipendium.
N. XLVII. Das Schneidersche —
N. XLVIII. Das Sattlersche — —
N. XLIX Das Pericardsche — —
N. L. Das Dequedische — —
N. LI. Das Ebertussche Stipendium,
kommen S. unter den Stipendien vor.
N. LII. Das Hospital St. Jacob.
N. LIII. Das Hospital St. Spiritus.
N. LIV. Das Hospital St. George.

Davon sind keine Stiftungs Nachrichten vorhanden, sondern die Chronick sagt schon, daß sie verlohren gegangen. Vom Hospital St. Jacob hat man eine Bestätigungsurkunde vom Churfürst Joachim von 1555. des Inhalts: — „daß uns unsere Getreue, die Vorsteher der Armen und des Hospitals St. Jacob, unserer St. Frankf. berichtend fürbracht, daß sie von milden, gottesfürchtigen, wohlthätigen, frommen Leuten und Bürgern daselbst, so viel gebethen, gesammelt und zu Wege gebracht, ohne was der hochgelahrte Unser Rath und lieber Getreuer Hier. Schupf, d. R. D. und Chph. Wins B.Mstr. auch Thom. Rieben und andre fromme Leute zu Frankf. zum Testamente und sonst dazu beschieden und gegeben, damit sie die alten Häuser zu und neben obgemeldeten St. Jacobs gehörig und gelegen erbauet und allda auf die Stätte der alten Häuser neue Gebäude zur Erweiterung desselbigen Hospitals aufgerichtet und mit zu mehren, und sonst vor die Armen, verlebten, schwachen, dürftigen Bürger und

und Bürgerinnen, auch derselben schadhaften und gebrechlichen Kindern nothdürftig und wohl zugerichtet und verordnet hätten — und möchten bestätigen, auf daß solch Hospital und Gebäude für die armen Bürger und Bürgerinnen auch derselbigen Kinder zu ewigen Zeiten gebraucht werden und unveränderlich bleiben möchte — als haben wir demnach konfirmirt und bestätigt — daß selbiges Hospital und jede Zugehörung und Gerechtigkeit nun hinfür zu ewigen Zeiten zu Wohnung und Erhaltung der armen, nothdürftigen, schwachen, kranken Bürger und Bürgerinnen, auch derselben gebrechlichen Kindern ungehindert gebrauchen — auch dazu weiter bitten und zur Nothdurft der Armen verordnen sollen und mögen — daß solch Hospital allein zu der Armen Nothdurft, Nutzen, Frommen und Besten für und für zu ewigen Zeiten gebrauchet, und sonst in keinerley Wege profanirt oder in andern Gebrauch gezogen werden solle" — Der BMstr. **Pericard** vermachte diesem Hosp. St. Jac. im Jahre 722. 1000 Rthlr. mit der Bedingung, daß in selbigen die reformirten Armen ohne Ansehn der Religion aufgenommen werden sollten.

LV.

Das **Schillingsche Legat** für den Prediger, Küster und Kirche der Gubener Vorstadt, und die Armen. In der Disposition des Melch. Schillings, damaligen Vorstehers des Hospitals z. heil. Geist, vom 22sten Aug. 1619 heißt es: Nachdem befunden

den, da für die armen und kranken Leute im Hospital Kirchlein zu St. Spiritus jährlich nur 3 Predigten benebst den Gebrauch des heil. Abendmahls, als auf Weinachten, Ostern und Pfingsten gehalten werden, als hat er (Schilling) den armen Kranken zum Besten — jährlich auf den Tag Bartholomäi unserm Herrn und Heyl. und nicht dem heil. Bartholomäo zu Ehren, noch eine Predigt, nebens Vorreichung des heil. Abendm. zum ewigen Gedächtniß zu halten angeordnet, dazu er denn jährlich bis zu ewigen Zeiten von seinem itzigen Wohnhause in der Oderstraße gegen dem Brückthor über gelegen (anjetzt Bohnschen, ehemals Schwanebergerschen) 1 Rthlr. zu 24 arg. dem Priester 6 arg. dem Küster 6 arg. für 6 Schüler, 12 arg. zu Brodt und Wein und Kirchenornat, 1 Rthlr. unter die Armen nach der Cermonie auszutheilen.

LVI.

Harnisches Legat für den Küster und Armen des Hospitals St. Spiritus war nicht fortdauernd.

LVII.

Heidenreichisches Legat für die Armen. Der Bürger und Zinngießer Lud. Heidenreich setzte in s. d. 26sten Jun 768. eröfneten Testament die Stadt Frankfurth zur Erbin ein. Nach Abzug einiger Legaten rc. sollte seine Erbschaft in zwey gleiche Theile getheilt werden. Die eine Hälfte bestimmte er zu einem Stipendio, (s. unten) die andere Hälfte zur

jähr=

jährlichen Zinsen Vertheilung unter die verarmten Bürger und deren Frauen auch Waysen, und zwar halbjährig, den 16ten Jan. und den 6sten Octb. in der Rathsstube von dem Armen Convent und im Beysein des Stadtverordneten. Ein Drittel erhält das Waisenhaus und 2 Drittel die übrigen Armen. Die Mitglieder des A. Convents aus dem Magistratscollegio erhalten 5 Rthlr. der Insp. für die Abkündigung 3 Rthlr. die beyden Diaconen bey der O. Kirche jeder gleichfalls 3 Rthlr.

LVIII.

Rückertsches Legat für die Armen von gutem Stande. Fr. Ros. Stürmerin, Wittwe Rückert legirte in ihrem in Berlin den 8. Sept. 758 errichteten Testament 1000 Rthl. an die Armen von guten Stande in Frankfurt, wovon die Zinsen halb auf Jeremias (den 27. Jun.) und halb auf Rosinentag (den 11 März) ausgetheilt werden. Die Administration dieser Stiftung wie auch die Auszahlung der Zinsen ist von der Stifterin lediglich den Hr. Predigern bey der Oberkirche übertragen worden.

LIX.

Die Wittwen-Casse für die Stadtprediger. Nach einer Königl. Verordnung vom 5. Dec. 713 soll die Hälfte der Mehrpathen Gelder aus allen Kirchen unter die Stadt- und Vorstadts-Prediger Wittwen vertheilt werden. Außer diesem Fond hat diese noch durch Ersparungen einige 100 Rthl. Capital er-

erhalten, so daß in den letzten Jahren unter diese Wittwen sind 82 Rthlr. vertheilt worden.

LX.

Die Kirchenbibliothek - Cassen. Von der andern Hälfte der für die Erlaubniß mehr als 5 Taufzeugen nehmen zu dürfen eingehenden Gelder, werden bey jeder Kirche einige Bücher angeschaft. Bey der D. Kirche ist noch das Greiffenpfeilsche Legat vid. n. 14. et 16. auch hieher gehörig.

LXI.

Der Reichen Kasten Der Reichenkasten ist eine ältere zur Besoldung der Kirchen und Schulbedienten gestiftete Casse welche theils ihre Einnahme von den Zinsen einiger Vermächtnisse, (s. unten) theils von der Armen - Kirchen - und Hospital St. Spiritus Casse erhält.

LXII.

Die Thorbüchse. Auf den Vorschlag des Gen. Maj. v. Dechen verstattete der König Friedrich I. im J. 712. daß die Stadt Thore bis 11$\frac{1}{2}$ Uhr unverschlossen bleiben könnten, und für die Eröfnung derselben 3 Pf. für die Persohn und 1 Gr. für das Pferd gegeben werden sollte. Von dieser Einnahme bekommen monatlich die Büchsenhalter ä Persohn 4 Rthl. der Garnison-Küster 1 Rthl. die Glockenläuter 1 Rthl. Von dem übrigen erhalten schamhafte Armen $\frac{1}{4}$ die andern $\frac{3}{4}$ werden wieder in 4 Theile zerlegt, $\frac{1}{4}$ für die Armen

men des Rgts, $\frac{1}{4}$ für die O. Kirche, $\frac{1}{4}$ für die U. Kirche und $\frac{1}{4}$ für die deutsch und französ. Reformirten. Alle halbe Jahr geschieht diese Vertheilung welche bey der Oster Vertheilung öfters ansehnlich ist. Wenn nur nicht so viel eximirt wären!

LXIII.

Jobstsches Legat zum besten der Armen, wie auch der armen Verwandten der Familie.

a) Der Bürger Mstr. Hier. Jobst, legte seinen Erben die Verbindlichkeit auf, zu Gottes Ehren und gemeinen zum Besten und zur Aufenthalt der Armen einen jährlichen und ewigen Zins von 52 Gulden von E. E. Rath der Stadt Frkf. an sich zu bringen, und dermaßen an sich zu kauffen, daß von gedachten jährlichen Zinsen, zu jeder Woche ein fl., 8 Pf. für einen Groschen gerechnet, (in der Verschreibung steht: als 32 Gr. für 1 fl. und 8 Pf. für 1 Gr.) Hausarmen und nothdürftigen armen Leuten für Brod und Fleisch, welches zu ewiger Zeit verreicht und um Gottes Willen gegeben werden soll. —

Dieser Verordnung zu Folge gaben auch die Erben 1552 fl. Hauptstuhl dem hiesigen Magistrat, und dieser verpflichtete sich in der Verschreibung von 1541 alle Sonnabend auf ewige Zeiten 1 fl. ihnen, oder welche sie an ihrer Statt dazu setzen und verordnen werden aus ihrer Freundschaft neben einen Herrn E. E. Raths, den er dazu verordnen wolle („und falls die Freundschaft ausstürbe, durch den Rath") ungehindert überliefern wollte, unter die

Ar-

Armen und Hausbedürftigen Leute wiederum zu vertheilen; so aber durch Verhängniß Gottes jemand aus den Erben verarmte, oder aus der Freundschaft, so soll ihm solche Allmos' vornehmlich und vor andern verreichet und gegeben werden.

b) Valentin Jobst Vermächtniß. — Auch Valentin Jobst befiehlt seiner Erbin und Ehefrau einen wöchentlichen Zins von 9 Gr. zur Vertheilung unter die Armen mit 400 fl. zu erkaufen, und der Magistrat erhält auch diese 400 fl. und verpflichtet sich in der Verschreibung von 1548. wöchentlich 9 Gr. für die Hausarmen (ebenfalls mit Vorwissen beyderseits Freundschaft) abzutragen, jedoch daß wenn Arme von der beyderseitigen Familie vorhanden wären, selbige den Vorzug haben sollten.

c) Ferner hat die Anna verehl. Jobsten, des Valentin Jobst Ehefrau für sich 1552. durch ihren damaligen zweyten Mann Johann Mulich, zu besserer Erhaltung der Armen 300 fl. Hauptsumme dem Magistrat überreichen lassen, und dabey gesagt: daß der Magistrat nach ihrem Ableben ihrem Ehemann wöchentlich 7 Gr. zur Vertheilung unter die Armen schicken sollte. Wiederum verpflichtet sich der Magistrat wie vorher durch den Vorsteher des Armen Kastens zu ewigen Zeiten 7 Gr. wöchentlich an die Armen auszuzahlen, jedoch soll auch hier wenn jemand von beyderseits Freundschaft verarmte, den Vorzug geniessen.

d) Susanna Jobst und deren Ehemanns Johann Mulichs Stiftung wird von den Erben und

Verwandten derselben Eheleute, Caspar Lutter, Bürger in Drossen, Christoph Büntzel, Namens seiner Frauen Ursula Lutters und Peter Schulze, Namens s. Frauen A. Bölling, 1601 dahin erklärt, daß:

1) Die Zinsen von 500 Rthlr. den Kirchen- und Kasten-Vorstehern zukommen, und davon die Kirche in baulichen Wesen erhalten werden soll, ingleichem, weil der Kirche und der Kasten viel und alle (Jahr) retardata haben, und ihnen die jährliche Besoldung zu entrichten schwer fürfallen, zu desto besser Auskommung der Kirchen und Schuldiener Besoldung. 25 Rthlr Zins zahlt noch jetzt die Kämmerey dem Vorsteher.

2) Das Legat von 200 Rthlr. oder 300 fl. bleibt in dem verordneten Maaße.

3) „300 Rthlr. aber werden zum jährlichen Einkauf von Roggen bestimmt, dafür nehmlich jährlich mit Zuziehung jemandes von dieser Freundschaft allhier dieses Orts wohnende, wie es dann E. E. Rath dermaßen zu verordnen wolle, anheim gestellt und sie darum freundlichst ersucht haben, Roggen zu erkaufen, und denselben unterm lieben Armuth alle und jede Jahre in einem billigen Werth, ohne Steigerung auszumessen gebraucht werden". Der Magistrat hat auch hierüber eine Verschreibung unterm 31. Octob. 1601 ausgestellt.

LXIV.

Kirchen Aerarium der beyden Kirchen Mariä und Nicolai oder Catharinae. — Beyde Kirchen haben folgende Grundstücke und Revenüen:

1)

1) Der sogenannte große Kirchberg vor der Rathhaus Landwehr an dem Fußsteige nach Tzsetschnow hin.

2) Der sogenannte kleine Kirchberg.

3) Die Marienkirche hat das Gengische Haus No. II.

4) Die Unterkirche hat die Buden in der Roßmühlenstraße.

Ausserdem werden in den Kirchenrechnungen als nomina activa 6562 Rthlr. 22 Gr. 8 Pf. aufgeführt, und hat noch ausserdem die Revenüen von einer Braupfanne, von Begräbnißstellen, von den Leichenwagen, Geläute ꝛc. ist aber 5200 Rthlr. schuldig, so daß wirklich die Kirchenkasse in sehr bedrängten Umständen ist.

LXV.

Kirche zu St. George auf der Lebuser Vorstadt hat keine liegende Gründe, und nur 300 Rthlr. Capital. Die übrigen Ausgaben bestreitet sie aus dem Klingebeutel, Kirchensitzen ꝛc. Im Jahre 1793. erhielt sie 50 Rthlr. aus der Disposition der Wittwe Matzdorf, geb. Fuchs.

LXVI.

Die Gubener Vorstadtkirche St. Getrud, hat keine Grundstücke und noch keine Capitalien.

LXVII.

Armen Casse. Diese theilt sich in die ordentliche, gemeine, und außerordentliche oder Passanten Casse. Sie hat einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs durch das Gesnersche Capital S. D. k. erhalten. Ihre Einkünfte bestehn in den Zinsen einiger Capitalien (s. unten) und in den Beyträgen, welche so wohl von den hiesigen Einwohnern, als auch von den Meßfremden eingesamlet werden. Nachdem das Armen und Invalidenhaus in Strausberg errichtet worden, hat auch die Straßenbetteley abgeschaft werden können, und seitdem sind die Beyträge zwar von beyden Theilen einträglicher gewesen, aber sie reichen doch noch nicht ganz zu, die Bedürfnisse dieser Casse zu erfüllen, welche zwar einige Capitalien hat, aber auch dem Waysenhause und dem Hospital St. Jacob ansehnlich schuldig ist, zum wenigstens machen leztere beyde Stiftungen wichtige Ansprüche. Sie wird jezt verwaltet von einem eigenen Armenconvent welcher schon vorher hier gewesen, aber eine Zeitlang unterdrückt war, nun aber wieder hergestellt ist, und in welchem anjezt eine bessere Repräsentation aller hier befindlichen Corporationen angetroffen wird. Nehmlich es besteht dieser Armenconvent aus einem Director vom Magistratscollegio, 2 BMstr. und Syndicus vom Magistrat, 1 von der Universität, 3 vom reformirten Ministerio, 3 vom Minist. der OKirche, 2 vom Minist. der UKirche, der Prediger von der Gubener und Lebuser Vorstadt, 2 aus

dem

dem Ausschuß der Bürgerschaft, 2 Alterleute aus der Kaufmanschaft, 2 aus den Hauptgewerken, 1 Bürger von Katholischer Seits.

Möchte man doch hierbey nicht anzuführen haben, daß einige lange nicht das dieser Casse zufließen lassen, was sie wohl nach dem Verhältniß ihres Vermögens und Erwerbes geben sollten, welche mehr nach nutzloser Anhäufung des Vermögens trachten, als ihre Bürger Pflichten und Lasten zu erfüllen, die gern die lezten ihren Mitbürgern überlassen, die Vortheile des Staats aber sich gern allein zueignen, und welche so wenig die Aufforderung, was ihr den geringsten von diesen gethan habt ꝛc. als auch nicht bedenken, von wem diese Aufforderung geschehn. Wird das Ding zu arg, so werden auch diese zu einer nöthigen höhern Beysteuer wider Willen angesetzt werden, ob man gleich sonst das Wohlthun nicht gern zur Zwangspflicht macht.

So weit geht die von Lamprechtsche Tabelle vom Jahr 1769. die auch ins Künftige immer zum Grunde wird gelegt werden. Nachher sind nun folgende noch hinzugekommen

LXVIII.

Thielensches Legat von 1000 Rthlr. Frau Doroth. Elis. Lämmern hat in ihrem d. 11. Dec. 1771 publicirten Testament ein Capital von 1000 Rthlr. legirt, welches der jedesmalige Kirchenvorsteher unter Aufsicht des Magistrats verwalten soll. Von den jährlichen Zinsen sollen der Kirchenvorsteher

steher für seine Bemühung 4 Rthlr. erhalten, die übrigen 46 Rthlr. sollen unter 23 schamhafte Armen und zwar jedem mit 2 Rthlr. am Michaelstage vertheilen.

LXIX.

Breslacksches Legat für den Schulhalter der Lebuser Vorstadt. Die Witwe Breslacken geb. Balzern sezte 50 Rthlr. in ihrem Testam. vom 14 Sbr. 777. für den Schulh. der Leb. Vorst. aus, daß dieser für die Zinsen arme und älternlose Kinder unverdrossen und unentgeltlich im Lesen, Schreiben und Christenthum unterrichten solle.

LXX.

Rackelsches Legat für 20 Jungfern. Doroth. Elis. Weisin, Witwe Rackeln, machte den 22sten August 775. zum Gedächtniß ihrer im 14ten Jahr verstorbenen Enkelin Marie Doroth. Louise Meyerinn folgende milde Stiftung:

Von den Zinsen von dem von ihr hiezu bestimmten Capital a 450 Rthlr. sollen jährlich 20 Rthlr an arme Jungfern vertheilt werden, welche sich des heil. Abendmals bey der Unterkirche bedienten, und vorzüglich schamhafte Personen und hiesige verwaiste Bürgerskinder. Die Vertheilung sollte jährlich am 31sten Aug. (dem Sterbetage ihrer Enkelin) und zwar von ihren Nachkommen und Verwandtschaft unter der Aufsicht des Kämmerers als deputati Magistratus geschehn. Der Kämmerer soll dafür

1 Rthlr. 12 Gr. und der Prediger für die Abkündigung in der Mittagspredigt 1 Rthlr. erhalten. Das Capital ist unablöslich auf das Nackelsche jetzt Sentzkesche Haus eingetragen zu 5 p. C., welches Nachahmung verdiente! !

LXXI.

Cleemannsches Legat von 1000 Rthlr. für die Prediger der U.Kirche. Der hiesige Kaufmann Cleemann vermachte in seinem den 23sten Octbr. 780. eröfneten Testament die Zinsen von einem Capital a 1000 Rthlr. den Predigern der U.Kirche, und zugleich noch 4000 Rthlr. zur Erbauung eines neuen Altars und Verschönerung der Kirche.

LXXII.

Schwansche Legate —

a) Die Marie Louise Michaelis verehl. Chirurgin Schwanin vermachte in ihrem den 4ten Oktobr. 774. publicirten Testament den Armen bey der O. Kirche 300 Rthlr., wenn ihr Mann nicht wieder heyrathete, nach dessen Ableben. Die Vertheilung der Zinsen von diesem Capital soll jährlich in der Sacristei von den Herrn Predigern auf einem Tag geschehen, welcher zuvor in der O.Kirche von der Kanzel bekant gemacht werden soll.

b) Ihr Mann, der Chir. Schwan aber machte in seinem den 5ten May 794. eröfneten Testament zwey milde Stiftungen 1) 400 Rthlr. Gold und 100 Rthlr. Courant wovon die Zinsen halbjährig jedesmal

desmal 9 Rthlr an 9 wahre bedürftige Arme in der Gubener Vorstadt, ohne Unterschied der christlichen Religion, von dem Vorstadtsprediger mit Zuziehung einiger dortiger Bauermeister vertheilt werden sollen. Der Prediger soll 1 Rthlr. halbjährlig für seine Bemühung haben, und dahin sehn, daß die Percipienten abwechseln, und einer nicht immer erhält. Die alleinige Oberaufsicht empfiehlt er E. H. E. Magistrat als Oberfürsorgern für die hiesigen Armen, dem der Prediger alljährig eine, von dem zugezogenen Bauermeistern, mit unterschriebene Nachweisung geschehen soll. 2) 1000 Rthlr. Conv. als ein unablösliches Capital auf seinem hinterlassenen, in der Oderstraße belegenen Hause zu 4 p. C. Diese Zinsen soll der jedesmalige Stadtsyndikus, welcher dafür 2 Rthlr. erhält, in Gegenwart des Hausbesitzers an 38 nothleidende Arme christlicher Religion, welche sich allenfalls durch gewissenhafte Zeugnisse ihrer Beichtväter zu legitimiren haben, nach vorhergegangener Bekantmachung von der Kanzel, dergestallt vertheilt werden, daß jeder Arme 1 Rthlr. erhält. Zu Ende seiner Disposition vermehrt er noch dieses Legat mit allen dem, was von seiner Erbschaft nach Abzug der Vermächtnisse ꝛc. übrig bleiben würde, und besteht demnach dieses Legat, laut abgegebener Rechnung in 2400 Rthlr. Capital inclus. der 300 Rthlr. welche seine Ehefrau vor ihm den Armen schon vermacht hatte, von welchem Legat seiner Frauen er noch sagt: wobey ich noch bemerke, daß hiedurch nun mehr das Legat von 300 Rthlr., welches meine ver-

verstorbene Ehegenossin in ihrem Testament den Armen nach meinem Tode vermacht hat, vermehrt ist, und dieses solchergestalt nun nicht noch besonders prästirt werden darf, da solches sonsten von vorstehenden zu dem VIIIten Legat geschlagenen Fond würde abgehn und davon berichtiget werden müsse.

LXXIII.

Das Waisenhaus ist im Jahr 737. von dem Ober Bürgermeister Hofr. Thering gestiftet, der es dahin brachte, daß für jede Waise 6 Gr. aus der gemeinen Armencasse bezahlt wurden, er selbst aber erhielt vom Generaldirektorio die alleinige Direktion desselben; nahm aber doch nachher den Diaconum bey der Unterkirche Ellinger und nach dessen Tode den C. R. Prof. und Archidiac. Simonetti, zu seinen Gehülfen, und stiftete in der Folge eine Leder-Fabrik (welche aber wieder aufgehört hat) die Wachsbleiche und den Seidenbau, wozu aus der Kämmerey jährlich 200 Rthlr. als Beyhülfe bewilligt wurden. Die Anstalt wuchs zu 36 Waisenkinder an, welche wöchentlich 9 Rthlr. und also jedes 6 Gr. wöchentlich erhielten. Nach seinem 757 erfolgten Ableben im Jahr 756. erhielt der Hr. Simonetti durch eine Kabinetsordre die Bestätigung, daß wöchentlich dem Waisenhause 9 Rthlr aus der Armencasse gezahlt, wie auch die Reste getilgt werden sollten, und es kam das WHaus wegen der dabey etablirten Fabriken unter der General Aufsicht der Cur Märkischen Kammer und General Direktorii, die

die Special Aufsicht aber erhielt der Commissarius loci und der Hr. Simonetti. Im Jahr 764. erhielt der O. C. R. Hecker in Berlin den Auftrag, den Zustand des hiesigen Waisenhauses zu untersuchen, und dieser veranlaßte die jetzige Einrichtung desselben, nehmlich daß ein Inspector dem Waisenhause vorgesetzt, unter ihm aber ein Informator und ein Waisenvater stehen sollten, und zugleich wurde eine deutsche Schulanstalt von 2 Klassen für ein sehr geringes Schulgeld mit dem Waisenhause verbunden. Nach dem Tode des Simonetti wurde das jetzige Haus verkauft und eingerichtet, da vorher dieses Institut eine eingeschränkte Wohnung auf dem Steindamm gehabt hatte. Die Wachsbleiche wurde nachher in Erbpacht ausgethan, der Seidenbau aber fortgesetzt und es sind Jahre gewesen, wo bis 156 Pf. Landseide gewonnen worden. Im Jahr 793. trug das Generaldirektorium bey dem Geistl. Departement darauf an, daß die Direktion des Waisenhauses der K. und A. C. übertragen werde, indem die Lederfabrik schon längst eingegangen, die Wachsbleiche in Erbpacht ausgethan, und der Seidenbau von einer besondern Commission dirigirt würde. — Es ist auch dasselbe den 27 Jul. 795. von dem Commissario loci dem hiesigen Magistrat und der K. und A. C. übergeben worden. — Es werden jetzt 36 Waisenkinder daselbst erzogen. — Neuere Vermächtnisse welch das Waisenhaus erhalten, kommen unten sub E vor.

LXXIV.

Das Thielensche Kranken Gestift. Der hiesige Kämmerer D. J. Doroth. Thiele sezte in seiner den 7ten Febr. 759. eröfneten Disposition mit Bewilligung seiner Mutter Doroth. Elisab. Lämmerin (s. N. 68.) 16000 Rthlr. aus dem gemeinschaftlichen Vermögen nach dem Tode seiner Mutter zu einem hiesigen Kranken= und Armenhause nach dem Beispiel der Charité in Berlin (es sollte nehmlich dieses ein Institut in Frankfurth im Kleinen seyn, was die Charité in Berlin in größern Umfange wäre) aus, und überließ die Einrichtung und Verwaltung dieses Instituts lediglich einem von ihm festgesetzten Collegio, welches nach seiner Disposition aus einem Profess. ord. als Deput. der Universität, aus einem Consule ord. als Deputato des Magistrats, und einem des lutherischen Ministerii wie auch aus 3 andern, entweder von der Familie, oder wen sonst diese 3 wählen wollen, bestehn soll. Jeder dieser Curatoren soll jährlich 6 Rthlr als ein Geschenk erhalten. Sollten vota paria in gewissen Fällen da seyn, so sollte ad Consistorium berichtet werden. Er verbiethet noch alle Vermischung dieses Instituts mit andern Armen=Anstalten, wünscht aber daß noch mehrere beytreten und dasselbe verbessern mögten. — Wer wünscht dieses nicht mit dem edlen Stifter!

LXXV.

Steyersches Legat. Der D. Jur. Joh. Sam. Steyer hat seine Bibliothek der hiesigen Oberschule vermacht, ohne jedoch zur weitern Vermehrung etwas auszusetzen.

LXXVI.

Der Doct. Med. Dan. Weisse sezte in seinem den 1sten April 797. publicirten lezten Willen die hiesige Oberschule zum alleinigen Erben unter folgenden Bestimmungen ein: 1) soll durch Vermiethung des Hauses und dessen Miethschilling so wie auch durch die Zinsen des Kaufschillings für den Weinberg, das auf dem Hause stehende schuldige Capital abbezahlt werden, 2) ist das Haus rein von Schulden, so sollen seine Geschwister, so lange einer von ihnen lebt, die Revenüen davon genießen, 3) nachher sollen diese Revenüen (nach Abzug der Unterhaltungskosten für das Erbbegräbniß, und 1 Rthlr. 8 Gr. für denjenigen Aeltesten des Bürger Ausschusses welcher dieser Vertheilung beywohnen und auf die richtige Vertheilung sehen soll) unter die Schüler der Oberschule nach den 7 Classen dergestalt bey dem großen Examen vertheilt werden, daß aus jedem 7tel wieder so viel Portionen gemacht werden, als Schüler in der Klasse sind. Einer der Primaner muß eine dieser Stiftung angemessene Rede halten, in welcher des Stifters Namen und Charakter vorkommen muß. Zum Executore ist das Academische

sche Gericht gesetzt worden, welches auch jährlich ohne Einmischung der Oberschule, Rechnung ablegen, und die nöthige Reparatur des Hauses 2c. besorgen soll.

Noch muß ich hier anführen, das **Pruckmannsche Legat.** Der BMstr. Pruckmann vermachte den Armen 1555 die Fab et Seb. 200 Rthlr. und sein Schwiegersohn der Prof. **Sartorius** vermehrte dieses Legat mit 200 Rthlr. und versicherte dasselbe auf sein Haus in der Obergasse beim schwarzen Adler. In den Kriegszeiten wurden die Zinsen nicht bezahlt, so daß Ostern 1643. an Zinsen rückständig waren 360 Rthlr. und die Creditoren der Schwanbergschen Witwe machten eine so große Anforderung, daß das Vermächtniß Gefahr lief verlohren zu gehn. Daher hat E. E. Rath um dieses Legat zu erhalten, mit **Ludolph Hasen** (s. N. 43.) dem nächsten Agnaten, welchem von dem Kanzler Pruckmann die Administration übergeben worden, sich so verglichen, daß das Legat zu 760 Rthlr. sollte auf das publicum cum consensu principis transferirt werden, den Sanderenschen und Schwanebergischen Erben aber so viel an ihrer an dem Publico habenden Forderung abgezogen werden. Nach dieser geschehenen Cession des **Hasens** hat E. E. Rath den 15ten April 644. versprochen dieses Capital der 760 Rthlr. mit 38 Rthlr und also jährlich mit 5 p. C. zu verzinsen. (S. N. 43.)

Präto-

Prätoriusches Legat. Der Capellm. Prätorius in Braunschweig schenkte im J. 1620 unter andern der Stadt Frankfurth, weil seine Brüder hier gewesen, 450 Marienfl. (jeden Mfl. zu 20 Mgr. gerechnet) und sollten die Zinsen in Leipzig gehoben und solche nicht unter Bettler sondern unter Hausarme von den Kirchenvorstehern vertheilt werden. Es ist aber von beyden nicht bekannt, wo sie geblieben.

Es folgen diejenigen Vermächtnisse und milde Stiftungen welche nicht mehr besonders verwaltet, vertheilt und verrechnet werden, sondern in andern Cassen und Stiftungen geflossen sind, als z. E. in die Kirchen = Reichenkasten = Armen = Waysenhaus und Hospitäler Cassen.

A. An den Reichenkasten verzinset die Kämmerey ex recessu piorum corporum d. a. 1684. ein Capital von 4960 Rth. 17 Gr. 5 Pf. jährlich mit 292 Rth. 3 Gr. 8 Pf. Hierunter stecken folgende einzelne Vermächtnisse:

a) Joh. Wellmanns Legat vom J. 1583. a 70 fl. 10 Gr. oder 50 Rth. — Zins 3 Rth. Sollte Pfingsten vertheilt werden.

b) Das Wölmitzische Legat von 200 fl. Elisabeth Wittken des Jacob Wölmitzens Ehefrau legirte im Jahr 1630. ein Capital von 200 fl. oder 141 Rthlr. 16 Gr. davon jährlich 8 Rthlr. 11 Gr. Zins gefallen, den 6 Schulkollegen, daß davon jeder am Tage trium regum 1 Rthlr. 10 Gr. 2 Pf. aber

der

der infimus 2 Gr. weniger erhielte. In dem Receß wird dieses Legat zu 200 Rthlr. angegeben und wird dieses Capital mit 12 Rthlr. verzinset.

c) Vollfraßisches Vermächtniß. In dem Testament des BMstrs Adam Vollfraß oder Vollfraß vom 27sten Febr. 1591. heißt es: „daß nachdem mir E. E. Rath zu Frkf. a. d. O 400 fl. wiederkäuflicher Hauptsumme, welche von D. Griesemanns Mühle herrühren, jährlich mit 24 fl. zu verzinsen schuldig, setze und ordne ich, daß solche 24 fl. welche jährlich Martini Tage fällig, halb als 12 fl. dem Reichenkasten, zu mehrerer Beförderung und Ablegung der Kirchen und Schuldiener Besoldungen, und dann die andere 12 fl. dem armen dürftigen Kasten, damit von demselben nothdürftigen rechten Hausarmen Leute möge geholfen werden, welche Austheilung ich den Seckel = und Kastenherrn — Es werden anjetzt die ersten 200 fl. (141 Rthlr. 16 Gr. mit 8. Rthlr. 12 Gr. verzinset.

d) Czernikowsches Legat. In einer Verschreibung des Magistrats vom 20sten Febr. 1544. bekennt derselbe von den Vormündern des Gregors Czernikow aus der Erbschaft der Jgfr. Hedwig Czernikow erhalten zu haben 200 Rthlr. und verspricht solche mit 12 Rthlr. zu verzinsen, auch jährlich auf Luciae 6 Rthlr. der Kuche, 6 Rthlr. aber dem Hospital, der Armuth zu gut auszuzahlen.

e) Schaum und Reinhardsches Vermächtniß. S. oben N. 33. und werden die 200 fl. oder 141 Rthlr. 16 Gr. mit 8 Rthlr. 12 Gr. verzinset.

B,

B. Der Kirchencasse verzinset die Kämmerey nach dem angeführten Receß von 1684. jährlich ein Capital von 5232 Rthlr. 22 Gr. 5 Pf mit Hierunter stecken folgende Vermächtnisse:

a) Reinhardsche 50 fl. od. 35 Rthlr. 10 Gr. von dem B/Mstr. George Reinhard N. 19.

b) Graf Ludw. v. Eberstein zu Naugarten v. J. 1580. a 75 fl. — Margareth.

c) Joh. Mülichs Stiftung von 705 fl. 15 Gr. od. 500 Rthlr. — Zins 25 Rthlr. cf. N. 63.

d) Jgfr. Hedw. Czernikow 141 fl. 3 Gr. od. 100 Rthlr. Zins 6 Rthlr. vid. A. d.

e) Joh. Reinhardsches Legat von 500 fl. — Zins vid. N. 33.

f) Paul Schönens Stiftung a 50 fl. od. 35 Rthlr. 10 Gr. Zins 3 fl.

Die Kirchenkasse hat auch ein Capital bey der Neusteuer Casse von 1250 Rthlr. worunter stecken:

g) Das Müllersche Legat für Priester und Schullehrer a 19 Rthlr. 14 Gr.

C. In dem Capital a 4317 Rthlr. 23 Gr. 10 Pf. welches die Kämmerey dem Hospital St. Spiritus verzinset stecken folgende ältere Vermächtnisse:

1) Graf v Eberstein zu Naugarten.
2) Reinhartsche Stiftung.
3) Der Jgfr. Hedw. Czernikow.
4) Von George Czernikow.

D. In dem Capital von 5929 Rth. wovon die Kämmerey 4322 Rthlr. 11 Gr. 8 Pf. und die Neusteuer-

steuer Casse 1596 15 Gr. der Armencasse mit 356 Rthlr. 23 Gr. 4 Pf. verzinsen, stecken folgende ältere Stiftungen:

a) Ad. Bollfraß 200 fl. od. 141 Rthlr. 16 Gr. — Zins 8 Rthlr. 12 Gr. & A. c.

b) Igf. Hedw. Czernikow — 33 Rth. 8 Gr. — Zins 2 Rthlr.

c) Hans Zorbe für Melch. Lorenz v. J. 1600, den 9ten Nov. 50 fl. — Zins 2 Rthlr. 3 Gr.

d) BMstr. George Reinhartsche (N. 19) Stiftung vom J. 1601 a 50 fl. od. 35 Rth. 10 Gr. — Zins 2 Rthlr. 3 Gr.

e) von Brose Krell von Joachim Müllers Hause v. J. 1602 a 50 fl.

f) Schaum Reinhardsche Legat a 200 fl. od 141 Rth. 16 Gr. — die Thomae Zins 8 Rth. 12 Gr. (S. N. 33.)

g) George Eckes Legat. Der Kürschner Geselle Georg Ecke vermachte im J. 1631. dem Hospital St. Jacob 150 Rthlr. die bey dem Magistrat zu 9 Rthlr. Zinsen stünden, und diese sollte jährlich der Vorsteher des Armenkastens einfordern, und gegen Ostern, als auf den grünen Donnerstag unter die Armen, welche sich in solchem Hospital befinden, austheilen. Jetzt werden sie mit 9 Rthlr. der gemeinen Armencasse verzinset.

h) von Biebersteinsches oder Dohnasches Vermächtnis. In einer Verschreibung vom 22sten Apr. 1592. bekennt Andr. Wenzelius S. S. T. D. und Pfarrherr nebst dem Rath allhier von der

Anna von Bieberstein hinterlassene Witwe des Burggrafen von Dohna 500 Rthlr. jeder zu 24 Gr. gerechnet od. 700 fl. 4 Gr. märkisch für ihren Gemahl empfangen zu haben, und versprechen dieses Geld an gewisse Oerter auszuthun, und die Zinsen davon zu ewigen Zeiten jährlich Freytags nach Adscensionis Christi nach vorhergehender öffentlicher Abkündigung von der Kanzel halb den Armen in der Kirche, und halb den Hausarmen Leuten um Gotteswillen — auszutheilen. Jetzt werden 30 Rthlr. jährlich Zinsen zur ACasse aus der Kämmerey gegeben.

i) **Ulrich von Biberstein** Stiftung für die Armen in der Kirche auszutheilen 1000 Mfl. oder 875 Rthlr. Zins 52 Rthlr. 8 Gr. 2 Pf Dieser **Ulrich von Biberstein** sagt in s. den 2ten May 1609. publicirten Testament: „Vors dritte thue ich den Armen vermachen wegen meiner Frau Schwester Annen von Biberstein, Hr. Christoph von Dohna seel. hinterlassene Witwe in Gott ruhend, 500 Rthlr. welche E. Ehrbarer Rath zu sich ins Rathhaus nehmen, und den jährlichen Zins davon als 30 Rthlr. jährlich auf den nächsten Freytag nach Himmelfarth Christi benebst des Hr. v. Dohnen — gestiftet, der Kirche allhier gegen genugsame Versicherung unter die Armen austheilen lassen soll“. — Vor diesem ehe dieses Legat zur ACasse gezogen worden, wurde den Himmelfarthstag diese beyde Austheilungen von der Kanzel öffentlich bekannt gemacht, nach welcher so wohl Hausarme Leute als auch die Armuth in der Kirche sich einzufinden, eingeladen wurden.

k)

k) Gesnersche Schenkung. Der Baccalaureus bey der Oberpfarre Christian Gottfried Gesner u. s. Ehefrau Maria Elisab. geb. Andrä schenkten den 1sten Aug. 1789. der hiesigen A.Casse ein Capital von 4000 Rthlr. wovon die Zinsen zu der wöchentlichen Vertheilung an ordinaire Arme, besonders zur Versorgung der Bürger (im Gegensatz der Fremden welche aus der Passantencasse etwas erhalten vid. N. 67.) und deren Kinder, angewendet werden sollten. — Wahrhaftig, von einem Baccalaureo eine außerordentliche That, welche die Reichen beschämt, und unsern ganzen Dank verdient!

l) Die GehRäthin Daries ließ durch ihre Nichte Frau Pletz von der Gröben geb Brückner der Armencasse 250 Rthlr. einhändigen, und es verdient hiebey gerühmt zu werden, daß blos mündlicher Auftrag erfüllt wurde, da in dem Testamente nichts davon stand.

m) Der Erbe des Hofr. Winterfeld, der jetzige Hofgerichtsrath in Bromberg Winterfeld 100 rthlr.

E. Dem Waisenhause vermachte

1) Der Hofr. Winterfeld 200 rth. Gold und 200 rth. Cour.

2) Ludwig Heidenreich (vid. N. 57.) in s. Testament de a. 1762. & publ. 1768. 300 Rthl.

3) Die Erbin der GRäthin Daries 1794. gleichfalls 250 rt. nach dem mündlichen Auftrag ihrer Tante

F. Dem Hospital St. Spiritus

a) Albrecht Wins 50 fl. vid. N. 40.

b) Christoph Wins 6 fl. jährlich eod.

Stipendia bey dem Magistrat.

s. S. 43.

N. 46. Das Czernikowsche Stipendium für 2 Studiosos Theologiae. Gregor Czernikow Stud. Medic. setzte in seinem Testament Augsb. den 9. Jun. 1611. die Zinsen von 2000 rthlr. Capital für zwey Theol. Studierende auf 3 Jahr aus. Es vergiebt dieses Stipendium der Rektor Magnificus mit einem des Raths hiesiger Stadt. Anverwandte des Stifters haben den Vorzug, darauf die hiesigen Bürgerssöhne, und erst in deren Ermangelung kann ein Fremder dazu gelangen.

N. 47. In dem Testament des Raths und Ober-Einnehmer Michael Franz Schneider vom 20ten Aug. 754. wird gesagt: „zu einem Stipendio für hiesige Stadtkinder so allhier in F. a. d. O. gebohren und deren Eltern Bürger und Einwohner gewesen, und welche nun studieren, vermache ich 1000 rthl. wovon einem der auf hiesiger Universität studirt und angezeigtermaßen ein Stadtkind ist, die jährige Zinsen a 50 rthlr. auf drey nach einander folgende Jahre gereichet werden soll. Ein H. Magistrat wird ersuchet, die Zinsen jährlich mit 50 rthlr. auf Michael auszuzahlen. — Indessen will ich daß die Vergebung des Stipendii von E. H. E. M. jedoch mit Zuziehung und in Beisein 2er Deputatoren ex corpore academico und zwar per sortem vorgenommen werde, und soll die Intimation denen Studiis zur Verlo-

sung

sung dieses Stipendii acht Tage vor Michael etwa durch einen Anschlag am schwarzen Brett geschehn, welches wohl die Hochlöbl. Universität auf Requisition des H. Edl. M. alle 3 Jahr ꝛc." —

N. 48. Sattlersche Stipendium für 2 Theologen Philipp Sattler oder auch Sadeler a Salneck aus der Stadt Kempten gebürtig, war anfänglich Königs Gustav Adolphs Secretair, hernach Kriegsrath, zuletzt Oberster und Inhaber eines Regiments. Dieser gab 1636 dem hiesigen Magistrat 1500 rthl. auf unablöslichen Zins und gegen 5 pr. C. in specie, also jährlich 75 rthlr. welche unter 2 Studiosen der heil. göttl. Schrift getheilt werden sollen. Die Stipendiaten müssen der Augsburgischen Confeßion zugethan seyn, und von dem hiesigen Ministerio examinirt werden, die Verwandten des Stifters haben den Vorzug, darauf die, welche aus der Stadt Kempten hier studiren, in deren Ermangelung die Frankfurthischen sich dazu melden können. Ueber zwey Jahr soll es keiner haben, ausgenommen wenn vornehmer Fleis im Studieren sonderliche Hofnung begründete oder kein anderer diese Wohlthat begehrte. Zu Er[illegible]toren ist der Rektor Magnifikus mit dem ältesten Burgermeister dieser Stadt bestimmt. Die Obligation aber soll in den Händen des ältesten von der Familie oder bei E. E Rath liegen.

Dieses Stipendium hat nachher der ꝛc. Sattler erhöht, und sagt in s. Testament: „Als ich auch 3) allbereit An. 1636. zu Frankf. a. d. O. ein Stipendium zum Unterhalt zweyer Studenten gestiftet, u.

zu dem Ende bey E. E. Rath daselbst 1500 rthlr. Species gegen Verzinsung 5 p. C. — angelegt, so aber bey instehenden schwehren Zeiten wenig anschlagen möchte, also ist mein endlicher Wille u. Meynung, daß von meinem Erben die 1000 Ducaten, welche mir die Hinterpommersche Landschaft schuldig, zu dem Ende angewendet, die Gelder mit Fleis erhoben u. E. E. Rath zu Frankf. dergestallt auf Zinsen ausgethan werden sollen, daß von dem ganzen Capital der 3500 rthlr. zum wenigstens 150 rthlr. Zinse fallen, und davon 4 Studiosi zu gleichen Theilen, Inhalts der Stiftordnung unterhalten werden mögen und sollen.“

Die 1000 Ducaten hat auch Magistratus vermöge der Schuldverschreibung vom 30. Aug. 1647, erhalten.

N. 49. Das Pericardsche Stipendium. Der Burgemeister Pericard vermachte dem Hospital St. Jacobi 2000 rthlr. von welchem die Zinsen a 5 pC. 2 Theologie Studierende jeder mit 50 rthlr. drey Jahr hindurch haben sollten. Die Descendenten des Stifters haben den Vorzug, in deren Ermangelung hiesige Stadtkinder, und soll dieses Stipendium allzeit auf Weihnachten ertheilet werden.

N. 50. Das Dequedische von 1600 rthlr. ist zwar bey der hiesigen Kämmerey a 5 pC. belegt, es wird aber in Berlin vergeben, und ist sonst von dieser Stiftung nichts weiter bekannt.

N. 51. Das Ebertische vid. n. 37.

Lebusische Stipendium. a) Das Große ist 100 Mfl. od. 70 rthlr. 20 Gr. b) Das Kleine 29 rthlr. 12 gr. 4 pf.

Stipendien bey der Universität.

1) Das Brachvogelsche. Der Cand. Jur: Johann Brachvogel setzte in s. Testament vom 18. Octbr. 646. zu einem Stipendio für 6 arme der Pietät und den Studiis fleißig beflissenen Subjekten 6000 rthlr. aus, so daß jeder sollte jährlich 60 rtl. auf 2 Jahr haben. Die Competenten müssen entweder Theologie oder die Rechte oder die Arzneygelahrheit studieren. Den Vorzug geniessen die aus der Stadt Liegnitz, darauf die a. dem Fürstenth. Liegnitz, darauf die von der schlesisch. Nation, Keine andere aber so lange Schlesier vorhanden, dabey aber soll besonders auf die gesehn werden, bey welchen es wohl angewendet, und welche solches am meisten bedürftig und fähig sind, auf 2 Jahr, zu Johanni. Jetzt nur für 3.

2) Das Werlienische. Thomas Werlienus b. R. D. Pfalzgräfl. Sulzbachischer Reg. und Consistorialrath aus Berlinchen in der N. Mk. bestimmte 8600 rthlr. zu einem Stipendium für 3 Märkische und 3 Schlesische hier Studierende am Michaelistage auf 3 Jahr zu vergeben, jährlich zu 50 rthlr.

3) Das altmärksche dessen Ursprung nicht bekannt ist. Es beträgt 37 rthlr. 12 gr. und die Professor Söhne auch die Proff. extraord. haben das nächste Recht.

4. Das von Kloster oder von Lüderitzische Familienstipendium so jährlich 67 rthlr. 12 gr. beträgt.

5) Das von Schöneichsche welches von dem Senior der von Schönaichschen Familie auf den Vorschlag der hiesigen theologischen Facultät an vier Evangel. reform. Stud. theol. auf 3 Jahr vergeben wird und 60 rthlr. für jeden auf jedes Jahr ausmacht.

6) Das großpohlnische welches 2 evang. ref. Theologen aus Großpohlen auf 3 Jahr genießen, so daß jeder jährlich 100 rthlr. erhält. Das Kgb. ev. ref. KDirectorium vergiebt dasselbe auf den Vorschlag der Großpohlnischen Unität.

7) Das Lithauische an welchem Theol. Stud. aus Lithauen auf eben die Weise Antheil haben.

8) Das Siebenbürgische welches das ev. ref. KDirectorium auf 2 Jahr an 2 ref. Stud. Theol. vergiebt, die ihm aus dem Collegio Eggedinensi vorgeschlagen werden: der jährliche Antheil für jeden ist 50 rthlr.

9) Die ev. ref. Gemeine zu Königsb. in Pr. vergiebt an 2 ev. ref. Theologen aus dem Kgr. Preussen, die hier studieren, jährlich 60 rthlr.

10) Das Goelicksche v. d. Prof. Goelicke (N. 17.) das Capital ist 2000 rth. wovon die Zinsen in 2 Portionen getheilt werden. Die eine erhält ein Verwandter des Stifters und wenn keiner hier studirt, ein Stud. Med. Die andre ist bestimmt für einen ev. ref. Stud. theol. aus dem Anhaltschen, und in Ermangelung dessen ein anderer ref. Theologe

ologe. Der akademische Senat vergiebt es.

12) Das Heidenreichsche von Heidenreich (n. 57.) für ev. luth. theol. bestimmt, beträgt 56 rthlr. die Verwandte des Stifters haben das nächste Recht, in deren Ermangelung, hiesige Stadtkinder, darauf Märker, welche Theologie studieren.

13) Das Selig von Riselmannsche besteht in 100 rthlr., die ein ev. ref. Stud. iuris, der auf der hiesigen ref. Schule fleißig gewesen ist, drey Jahr hinter einander erhält. Die Descendenten der von Riselmannschen Familie vergeben es nach dem Vorschlage des Curatorii der hiesigen Friedrichsschule.

14. Das Ottoische oder Pruckmannsche sollen 3 Studierende mit 34 thlr. 4 Jahr hindurch genießen. Die Verwandte des Stifters Kanzlers Fr. Pruckmann und s. Fr. Otto haben das nächste Recht dazu. In deren Ermangelung können auch andere von welcher Nation u. Facultät sie seyn dazu gelangen.

15) Das Wimpinische vom ersten hiesigen Rect. Magnif. Prof. Theol. Wimpina gestiftet, welcher sich von dem Magistrat in Berlin für 500 Rheinische Goldfl. eine Rente von jährlichen 20 Fl. erkaufte. Dieses ist das einzige Stipendium welches die Universität kathol. Studenten ertheilen kann, weil Wimpina selbst katholisch war.

16) Der Oberste Fr. Wilh. v. Foreade hat zu einem Fideicommiß 8000 rthlr. u. von dem Zinsen nach Abgang der männlichen Branche, 160 rthl.

zu

zu zwey Stipendien für adliche Studenten die übrige Zinsen aber zum Unterhalt für 3 adliche Schüler auf der hiesigen Friedrichsschule ausgesetzt.

Der edle und Frankfurths Einwohnern unververgeßliche Herzog Leopold v. Braunschw. stiftete auf seine Kosten die hiesige Garnisonschule. Sie hat nachher einen eignen Fond von 8800 rthlr. auf folgende Art erhalten.

1) Der Herzog Friedrich von Oels, als der eigentliche Erbe seines verstorbnen 4ten Bruders, schenkte den ganzen Nachlaß desselben an die Garnisonschule, worüber ein eignes Donationsinstrument entworfen wurde, welches bei dem Gen Auditoriat befindlich ist. Nach Abzug der Begräbnißkosten ꝛc. blieben von der ganzen Masse 2200 rtlr. die der Schule eigenthümlich vermacht wurden, u. wovon die Zinsen dazu bestimmt sind, dem ersten Lehrer derselben die monatl. Zulage von 8 rthl. zu reichen, die ihm der Herzog Leopold aus seinen eignen Mitteln gegeben hatte. Das eigentl. Tractament erhält der erste Lehrer monatl. mit 12 rthlr. vom Regiment.

2) Eine Gesellschaft von Patrioten in Berlin brachte eine Summe v. 6000 rthlr. zusammen, um dem Herzoge Leopold, ein seiner bekannten Denkungs

art gemäßes Denkmal zu errichten. Man entwarf in dieser Absicht den Plan zu einem Schulfeste, welches alle Jahre am 27. Aprill, als dem Sterbetage des Prinzen, in der Garnisonschule gefeiert werden sollte. Die 6000 rthlr. als der hierzu bestimmte Fond wurde auf Befehl des Königs bey der alten Churmärk. Landschaft belegt, so daß sie nie zurück gezahlt werden können sondern als eine eiserne Schuld jährlich mit 300 rthlr. verzinßt werden müssen. Ueber die Verwendung dieser 300 rthlr. ist in der von der Gesellschaft darüber entworfenen u. vom Könige bestätigten Stiftung, folgendermaßen disponirt worden.

a) 60 rthlr. erhält der 2te Lehrer der Garnisonschule, der immer der jedesmalige Regts Küster seyn soll, als eine Zulage zu seinem Tractement, welches er als Küster vom Regiment erhält.

b) 10 rthlr. sollen zu Anschaffung neuer Schulbücher verwendet werden, die denn am Stiftungstage unter die fleißigsten Kinder zu vertheilen sind

c) 10 rthlr. sind zum Douceur für die beiden Lehrer a 5 rthlr. bestimmt, u. werden ihnen ebenfalls am Stiftungstage gezahlt.

d) Ein jedes Kind das wirklich in die Schule geht bekommt an diesem Tage 1 Gr. baar u. für 1 gr. Kuchen.

e) Alles was nach Abzug dieser fixirten Summe v. d. 300 rthlr. übrig bleibt, soll zur vollständigen Bekleidung so vieler Kinder beider-

lei Geschlechts verwandt werden, als es zureicht. Diese werden auch am Stiftungstage öffentlich im Schulhause gespeißt, nehmen aber an den übrigen Geschenken keinen Antheil.

Der Feldpred. u. Reg. Quartiermeister sind zu Executoren der Stiftung ernannt, und müssen die vom Chef u. Commandeur revidirte Rechnung über die Verwendung der 300 rthlr. an das Gen. Auditoriat einsenden, von dem sie hierauf dechargirt werden.

Die hiesige Ev. Reformirte Gemeine hat ihre Kirche und die Fonds zur Versorgung ihrer Armen, zur Erziehung ihrer Waisen und zur Bildung ihrer Jugend in zwei nützlichen Schulanstalten, großentheils den Geschenken und Vermächtnißen gutgesinnter Privat Personen zu verdanken, obgleich auch der Churfürst Friedrich Wilhelm der Große, und die Könige Friedrich der Iste und Friedrich Wilhelm der IIte sich freigebig und huldreich gegen sie bewiesen haben.

Die vornehmsten Stiftungen von Privat-Personen, deren Segen sie noch jetzt empfindet, sind folgende:

1. Hat ein Kaiserlicher Hauptmann Jacob v. Holst in seinem Testament d. d. den 24sten Juny 1677. ihr ein jährliches Legat von 138 Rthlr. vermacht, an deßen Stelle sie aber nach einen langwierigen Proceß nur die Capital-Summe von 1600 Rthlr. er=

erhalten hat, die sie auch noch zur Bestreitung der für ihre Kirche nöthigen Ausgaben verwendet.

2. Der ehemals hiesige BMstr. Jacob Pericard hat d. d. Frankfurth d. 9ten September 1722. der Kirche vermacht:

a) 2000 Rthlr. aus welchem durch Aufsammlung der Zinseu nach seinen Willen haben 3000 Rthlr. werden müßen wovon die Zinsen dienen, den 3ten Prediger der Gemeine zum Theil zu besolden.

b) Desgleichen 300 rthlr. zum Bau einer Orgel.

3) Der Hauptmann v. Wesenbeck hat 1000rtlr. geschenkt 1720.

4. Die Wittwe D. Rhode geb. v. Scholz und Hermsdorf hat 1737. der Kirche 1000 rthlr. in Golde geschenkt, wovon die Zinsen unter die drey Prediger nach ihrem Testamente getheilt werden.

5. Die Wittwe Fr. Anna Luisa Munclery geb. Fink hat d. d. Frankf. den 20. Jan. 1772 vermacht,

a) 3000 rthlr. wovon die Zinsen unter die drey Prediger vertheilt werden.

b) 1000 rthlr. zu Anlegung eines Waisenhauses.

c) 40 rthlr. für die evang. ref. Armen.

6. Die Fr. Postmeisterin Conradt geb. Weisen zu Meseritz hat in ihrem Testament vor einigen Jahren 200 rthlr. vermacht, wovon die Kirche schon jetzt 100 rthlr. hat, und nach dem Tode ihrer Schwester, der Frau Bürgermeister Caimmann die übrigen 100 rthlr. erhält.

7. Für die Armen sind noch folgende Legate bei der Kirche besonders,

a)

a) 500 rthlr. vermacht durch Hr. Geh. Rath v. d Lith in Berlin.

b) 100 rthlr. von der vorher genannten Fr. Dr. Rhode.

c) 100 rthlr. von der Frau Generalin Wittwe v. Dechen.

d) 105 rthlr. von der verwittweten Fr. Prof. v. Bergen, 1743.

e) 200 rthlr. von der Frau Gräfin v. Hoym.

f) 100 rth. vom Hr. Prof. Med. D. Gölike. N. 17.

8. Das Waisenhaus wird von den Kirchen- und Haus-Collecten, die theils in, theils außer der Messe, sonderlich bei Gemeindegliedern gesammelt werden, auch von einem Theil der Einkünfte, die den Armen überhaupt bestimmt sind, unterhalten. Folgende wohlthätige Personen, deren Gedächtniß ein Segen bleibt, haben aber die Einkünfte desselben vermehrt und gesichert.

a) Nach dem Tode der verwittweten Fr. Prediger Causse haben deren Erben für das Waisenhaus ausgezahlt 500 rthlr.

b) Nach dem Tode der Demois. Constance Causse dieselben wiederum 500 rthlr.

c) Der Glaßschleifer Krakewitz hat dem Waisenhause 200 rthlr. vermacht.

d) Die Demoiselle Müller 50 rthlr.

e) Der ehemals hiesige Regimentsquartiermeister Hr. Dorthe 25 rthlr.

f) Nach dem Tode des Kaufmann Hr. Käsebier

haben die Erben desselben 1797 aus freyem Triebe für die Waisen 50 rthlr. geschenkt.

g) 200 rthlr. hat die Gemeine vor Zeiten durch eine Collecte zusammengebracht.

9. Die Gemeine hat auch eine gelehrte Schule, welche 1694. gestiftet worden und vom König Friederich dem Ersten den Namen Friedrichsschule erhalten hat. Dieser König hat ihr auch einige jäheliche Einnahmen versichert. Mehr aber haben

a) Collecten gethan, welche hier und anderswo bey Ev. Reform. Gemeinden sind gesammelt worden.

b) Der Freyherr Otto Albrecht v. Schönaich u. mehrere aus dieser jetzt fürstlichen, reichsgräflichen und freyherrlichen Familie haben Stiftungen gemacht, nach welchen

aa) jährlich aus dem Guthe Gursdorf bey Crossen 120 rthlr. für die Besoldung des Rectors, desgleichen

bb) 12 rthlr. so daß der Rector jährlich am Stiftungstage der Schule den 12. Jul. eine Rede halten muß.

cc) 50 rthlr. aus den Niederlausnitzschen Gütern zu den Bedürfnissen der Schule und

dd) 60 rthlr. zu Stipendien für 6 ev. ref. Schüler ausgezahlet werden.

ee) Zu den 4 Freyherrl. v. Schönaichschen Stipendien a 60 rthlr. für Ev, ref. Theologen haben die, welche auf die Friedrichsschule gewesen sind, das vorzüglichste Recht.

c) Der damahlige Dr. u. Prof. Theol. Johann Risselmann hat der Schule bei seinem Leben, ob er gleich Kinder hatte, ein Capital von 3000 rtlr. geschenkt.

d) Der vorhin genannte Hr. Geh. Rath v. d. Lith schenkte bei seinem Leben 950 rthlr. und in seinem Testament 500 rthlr.

e) Der Prof. Eloquent. allhier, Hr. Nicolaus Westermann hat der Schule

aa) eine ansehnliche Bibliothek von mehr als 5000 Bänden der vortreflichsten Bücher, nebst einem kleinen Medaillen-Cabinet,

bb) Ein Capital von 1500 rthlr. zur Unterhaltung der Bibliothek und des Bibliothekarius vermacht.

f) Die Frau Landräthin v. Selchow geb v. Risselmann welche 1789 verstorben ist, hat der Schule ein Capital von 2000 rthlr. in Golde zu besserer Unterhaltung ihrer Lehrer vermacht.

10. Bei der Schule ist auch ein Alumnen-Institut, zu welchem

a) die vorhingenannte Fr. Dr. Rhode geb. v. Scholz und Hermsdorf durch ein Vermächtniß von 1000 rthlr. in Golde, wovon die Zinsen eine Zeitlang haben aufgesammelt werden müssen, den Grund gelegt hat.

b) Der ebenfalls oben genannte Prof. Westermann hat die Schule zur Universalerbin gemacht unter der Bedingung, daß das nach Entrichtung einiger Legaten übrigbleibende Vermögen, welches ungefehr

sehr 3000 rthlr. betrug, zu diesem Zweck angewandt werden sollte

c) Ein Enkel des D. Risselmann Hr. Geh. Rath Seelig in Berlin hat zu eben diesem Fond 4000 Rthlr. in Golde legirt.

1) Von diesem Wohlthäter der Schule verdient auch noch angeführt zu werden, daß er für einen Ev. Reformirten Schüler der Friedrichsschule welcher Jura studieret auf 3 Jahr seines academischen Aufenthalts ein Stipendium auf 100 Rthlr. gestiftet hat, welches die Familie v. Risselmann nach dem Vorschlage des Curatorii der Friedrichsschule vergiebt.

2) Auch die bey der Gemeine befindliche kleine Knaben und Mädchenschule hat ihren freylich nur noch kleinen Fond milden Gaben und Stiftungen zu verdanken.

a) Die Gemeinde selbst hat unter sich allmählig ein Capital von 300 Rthlr. zusammen gebracht

b) Der mehremals genannte Hr. Geh. Rath v. d. Lith in Berlin hat dazu 400 Rthlr vermacht

c) Durch gute Wirthschaft ist dies Capital jetzt noch um 50 Rthlr. vermehrt worden. Ueberhaupt macht die gewissenhafte und ordnungsmäßige Verwaltung dieser milden Stiftungsgelder den bisherigen Vorstehern wahre Ehre; durch sie ist es dahin gekommen, daß nichts davon verlohren gegangen ist, daß sie alle stiftungsmäßig verwaltet werden, und nun sich immer mehr vermehrt haben.

 Der

* * *

Der Fond der åltern Prof. Witwen Casse ist aus einem Legat des Famuli Univers. George Schmidt, aus den von dem Stryck geschenkten Besoldungsresten, und aus einer Schenkung des mannichfaltig wohlthätigen Westermann (S. 80.) von 500 rthlr. entstanden. Die Vertheilung betrug in dem vorigen Jahre 50 rth. 2 gr. Nachher sezte der Prof. von Hackemann in seinem den 31. Jul. 1785. eröfneten Testament die hiesige Professor Witwen Casse zur Erbin ein, und hinterließ derselben 5 Hufen und 2 Morgen Land, nebst 13 Wiesen bey Quedlingburg. In dem lezten Jahre sind 300 Rthlr. Gold und 15 Rthlr. Cour. unter die Percipienten, wozu auch die Witwe des jedesmahligen Univers. Syndicus gehört, vertheilt worden.

* * *

Bey der hiesigen französischen Gemeinde ist keine milde Stiftung als das Kirchen Haus, welches die Miquotschen Eheleute 1755. der Kirche vermacht haben, und wovon die Miethszinsen in die allgemeine Casse fließen.

* * *

Dieses sind nun die Monumente der Wohlthätigkeit unserer guten Vorfahren, die wir hierdurch haben auffrischen wollen. Zuerst werde diesen Menschenfreunden unser reiner Dank gezollt und dann ergehe eine Aufforderung an die jezt und zukünftig Lebenden, diesen Beyspielen zu folgen. Man denke nicht, daß es genug sey, für die jetzige Armuth von Zeit zu Zeit zu sorgen. Bey der vermehrten Popula-

lation, und bey den steigenden Preisen der Sachen, müssen sich die Bedürfnisse für die Armuth offenbahr zur Last der Nachkommen in einem ungleichen Verhältnisse vermehren. Was für eine große Last würde uns aufliegen, wenn nicht unsre Vorfahren selbige durch ihre bleibende Stiftungen so ansehnlich vermindert hätten: also denke auch der jetzt und zukünftig lebende, der dieses nach seinen Umständen thun kann, eben so für die folgende Generationen, besonders empfehle ich N. 73. das Waysenhaus, N. 67. die allgemeine Armencasse und N. 74. die Thielensche Charité, und ich kann, falls dieses etwa ein Bewegungsgrund seyn möchte, anführen, daß anjetzt die Einrichtung getroffen, es sollen sowohl die Namen der Wohlthäter in den Rechnungen der einzelnen Stiftungen beybehalten werden und nicht untergehn, als auch diese Nachricht soll von Zeit zu Zeit etwa alle 5 oder 10 Jahre fortgesetzt werden. Wir wünschen nur bald Materialien zu einer solchen Fortsetzung zu erhalten. Auch schon dadurch würden Besitzer der Grundstücke sich um die Armuth verdient machen, wenn sie zur ersten Hypothek Geld aus einer der milden Stiftungen nehmen wollen, welches jetzt zu niedrigen Zinsen in der Königl. Bank liegt. Die Art der Unterstützung ist gleich, und bey Gott wird doch alles angeschrieben!

Zusätze.

Zu N. 7. Hr. Prof. Heynatz wird die Zinsen von dem Zachariasschen Legat zum Behuf einer Witwen Casse für die Lehrer bey der Oberschule sammlen.

Zu N. 37. S. 33. 11. 500 rth. Zins ein Jahr ums andre, im Namen des Prof. J. Eberti und des BMstr. Wanser, im ersten Fall hiesigen Professor Kindern, im letztern aber hiesigen Raths Kindern.

12) Durch Ersparung sind 500 rth. gesammlet, wovon die Zinsen der Armen Casse abgeliefert werden.

* * *

Ar-

Armen = Kasse, N. 67.
Bibliothek, Kirchen = N. 60.
v. Bieberstein, S. 66.
Bollfraß, S. 63. 65.
Brachvogel, S. 71.
Breslack, N. 69.
v. Brock, N. 35.
Causse, S. 78.
von Closter, S. 72.
Cleemann, N. 71.
Conradt, S. 77.
Coppin; siehe Müller.
Cuno, N. 38.
Hedw. Czernikow, S. 63. 64. 65.
Czernikowsches Stipend. N. 46. S. 63.
Daries, S. 67. Jenitz N. 21
v. Dohna, S. 65.
Ecke, Georg, S. 65.
Fischer, N. 44.
v. Forcade, S. 73.
Genge, N. 2. 5. 4.
Ursula Gesner, N. 29.
Gesnersche Eheleute, S. 67.
Gölicke, N. 17.
— Stipend. S. 72.
Goldbeck, siehe Cuno.
v. Greiffenpfeil, siehe Hoffmann Edlest.
Gurisch, N. 30.
Harnisch, N. 56. von Haxemann S. 82.
Hasen, N. 43.
Heidenreich, N. 57. S. 67.

Heidenreich Stipend. S. 73.
Heinsius, N. 5.
Henselius, N. 27.
Hoffmann Heinrich, N. 12.
— — Melchior N. 13.
— — Cölestin, N. 14.
Dessen Ehefrau, N. 17.
Hosp. St. Spiritus, N. 52.
— — Georg N. 53.
— — Jacob, N. 54.
Jobst, N. 63.
Käsebier, S. 78.
Kirchenbiblioth. Casse N. 60.
Kirchen Casse St. Marien, N. 64.
— — St. Nicolai, ib.
— — St. Georg, N. 65.
— — St. Gertrud, N. 66.
Kretschmann, N. 21.
Kunert, N. 45.
Lange, N. 26.
Lehmann, N. 22.
Leopold Herz. v. Braunschw., S. 74.
v. d. Lith, S. 78 80. 81.
Menningersches Kornlegat, N. 31.
Mülich. s. Jobst.
Müller Coppin, N. 8.
Munclery, S. 77.
Neander, N. 28.
Pericard, s. Hosp. St. Jacob u. S. 77.
— Stipend N. 49.
Prätorius, S. 62.
Pruckmann, S. 61.

— — Stipend. S. 73.
Prüfer, N. 29.
Rackel, N. 70.
Reichenkasten, N. 61.
Reimann, N. 1 und 34.
Reinhart Georg, N. 19. u. S. 64.
— Schaum, N. 33. u. S. 63 64. 65.
Rhode, S. 80.
Rieben Thomas, N 20.
Risselmannn, S. 73. u. 80.
Rückert, N. 58.
Sadeler oder Sattler, N. 47. S. 69.
Schaum-Reinhart, N. 33.
Schilling, N. 25 & 55.
Schneider, N. 47 S. 68.
von Schönaich, S. 79.
Schub Legat, s. Weydemann.
Schwan, N. 72.
v. Seichow, S. 80.
Thering, N. 15.
Thiele, N. 9 N. 11. N. 68. N. 74.
Thorbüchse, N. 62.
Trambley, N. 10.
Völcker, N. 10.
Waldow, N. 42.
Waysenhaus, N. 73.
Wentzel, N. 23.
Werlien, S. 71.
Westermann, S. 80. 82.
Weydemann, N. 41.
Wietzlow, N. 39.
Wimpina, S. 73.
Wins, N. 40 u. S. 67.
Witwen Casse der Pred. N. 59. der Prof. S. 82.
Wölmitz, S. 62.
Zacharias, N. 7. — Zernikow, s. Czernikow.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Madihn, Ludwig Gottfried,

Nachricht von den Armenanstalten und milden Stiftungen zu Frankfurt a. O

Frankfurt a. O. 1798

Pol.civ. 7-38
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766019-0
VD18 14675315-001